

# ZUM THEMA

## Rechtsfragen in der Jugendarbeit



Herausgeber: **Jugend des Deutschen Alpenvereins**  
Von-Kahr-Str. 2 - 4  
80997 München  
E-Mail: [jdav@alpenverein.de](mailto:jdav@alpenverein.de)  
internet: [www.jdav.de](http://www.jdav.de)

Verantwortlich: Michael Knoll, Bundesjugendleiter

Verfasser: Thomas Kuhn, Stefan Obermeier, Rainer Radtke (†),  
Philipp Sausmikat, Wolfgang Wahl

Zeichnungen: Sebastian Schrank

Redaktion: Wolfgang Wahl

Layout: Repro Griesbeck GmbH, Landshut

Druck: Kastner und Callwey Medien GmbH, Forstinning

**4. von Philipp Sausmikat didaktisch und inhaltlich völlig neu bearbeitete Auflage, München 2013 (4.500 Stück)**

**Die Broschüre wird gefördert durch:**



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Zivilrechtliche Fragen der Jugendarbeit</b>	<b>4</b>
2.1 Was ist Zivilrecht?	4
2.2 Haftung aus unerlaubter Handlung	4
2.3 Aufsichtspflicht	6
2.3.1 Entstehung der Aufsichtspflicht	7
2.3.2 Umfang der Aufsichtspflicht	8
2.3.3 Folgen der Aufsichtspflichtverletzung	12
2.4 Ärztliche Behandlung während der Gruppenfahrt	12
2.5 Minderjährige Jugendleiter und Jugendleiterinnen	14
2.6 Haftung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen	15
2.7 Gruppenfahrten und Reisevertragsrecht	15
<b>3. Strafrechtliche Haftung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen</b>	<b>17</b>
3.1 Was ist Strafrecht?	17
3.2 Strafmündigkeit	18
3.3 Garantenstellung	18
3.4 Eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen	19
3.5 Straftatbestände gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit	20
3.5.1 Fahrlässige Tötung	21
3.5.2 Fahrlässige Körperverletzung	21
3.5.3 Vorsätzliche Körperverletzung durch Medikamentengabe	21
3.6 Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22
3.6.1 Das Thema Sexualität in der Jugendgruppe	22
3.6.2 Sexueller Missbrauch von Kindern	23
3.6.3 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	23
3.6.4 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	24
3.7 Sonstige relevante Straftatbestände: Unterlassene Hilfeleistung	26
<b>4. Verhalten nach einem Unfall</b>	<b>28</b>

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>5. Beispielfälle und rechtliche Bewertung</b>	<b>29</b>
5.1.1 Fall 1 – Sachverhalt	29
5.1.2 Fall 1 – Bewertung	29
5.2.1 Fall 2 – Sachverhalt	30
5.2.2 Fall 2 – Bewertung	31
5.3.1 Fall 3 – Sachverhalt	31
5.3.2 Fall 3 – Bewertung	32
5.4.1 Fall 4 – Sachverhalt	32
5.4.2 Fall 4 – Bewertung	32
<b>6. Jugendschutzbestimmungen</b>	<b>34</b>
6.1 Jugendschutzrecht in Deutschland	34
6.1.1 Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz	34
6.1.2 Begriffsbestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz	36
6.2 Jugendschutz in Ferienländern	37
<b>7. Erweitertes Führungszeugnis (eFz) in der Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>39</b>
7.1 Beantragung des eFz	39
7.2 Einsichtnahme	39
7.3 Wohnsitz im Ausland oder ausländische Staatsbürgerschaft	40
7.4 Dokumentation und Datenschutz	40
7.5 Was ist, wenn ...?	40
7.6 Kurzfristiges Engagement	40
7.7 Haftung der Sektion	40
<b>8. Freistellung vom Arbeitgeber für Jugendgruppenfahrten</b>	<b>42</b>
<b>9. Internet und Recht</b>	<b>43</b>
9.1 Allgemein	43
9.2 Das Recht am eigenen Bild	43
<b>10. Übersicht Zivilrecht - Strafrecht</b>	<b>45</b>
<b>11. Stichwortverzeichnis</b>	<b>46</b>
<b>12. Literaturhinweise und weiterführende Links</b>	<b>48</b>
<b>Quellennachweis</b>	<b>49</b>

## 1. Einleitung

„Was darf ich eigentlich und was nicht?“ oder „was passiert, wenn doch mal was passiert?“ sind Fragen, die vielen Jugendleitern und Jugendleiterinnen unter den Nägeln brennen.

Natürlich können wir in diesem Heft nicht alle rechtlichen Aspekte der Jugendarbeit beleuchten. Wir hoffen dennoch, dass die wichtigsten Fragen angesprochen werden. In der Praxis ist es ohnehin weniger entscheidend, immer den richtigen Paragraphen parat zu haben. Unser Ziel ist vielmehr, ein Grundverständnis des Spannungsfeldes zwischen Bildung und Pädagogik auf der einen und Recht und Sicherheit auf der anderen Seite zu ermöglichen.

Physische und psychische Sicherheit steht bei unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an oberster Stelle. Aus fachsportlicher und führungstechnischer Sicht ist diese wohl am leichtesten zu gewährleisten, wenn man als Leiter/Leiterin die „Zügel straff in der Hand“ und somit alles unter Kontrolle hat.

Die Jugendarbeit der JDAV verfolgt aber auch pädagogische Ziele wie zum Beispiel die Persönlichkeitsbildung junger Menschen, die Erziehung zu umweltbewusstem Handeln oder aber das verantwortungsvolle Ausüben des Bergsports. Um dies zu erreichen, ist es unverzichtbar, Freiräume zu schaffen, Verantwortung zu über- und Kontrolle abzugeben.

Als Jugendleiter/Jugendleiterin situativ angemessen die „Zügel zu lockern – oder zu straffen“ stellt sicher die Königsdisziplin der Jugendarbeit dar und bedarf hoher persönlicher, sozialer und fachsportlicher Kompetenzen – gepaart mit guter Selbsteinschätzung. Letztlich kann auch das eigene Bauchgefühl ein Indikator sein. Fühlt sich eine Situation nicht gut an, ist wohl meist die Herausforderung zu hoch und/oder die „Zügel sind zu locker“.

Ein Überblick über die aktuelle Rechtslage hilft, sich in diesem Spannungsfeld verantwortungsvoll zu bewegen. In diesem Sinne wünschen wir stets gute Entscheidungen!

Martin Wittmann, Bildungsreferent der JDAV

*PS: Falls Dir beim Lesen Fehler oder Unklarheiten auffallen, wären wir sehr dankbar für eine Rückmeldung an [jdav@alpenverein.de](mailto:jdav@alpenverein.de).*

## 2. Zivilrechtliche Fragen der Jugendarbeit

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den zivilrechtlichen Fragestellungen der Jugendarbeit. Der Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht wird dargestellt und die entsprechenden Gesetzestexte werden erläutert. Eine grobe Übersicht über Zivilrecht und Strafrecht zeigt die Grafik auf S. 45.

### 2.1 Was ist Zivilrecht?

Das Zivilrecht unterscheidet sich vom Strafrecht dadurch, dass es nicht um die Verurteilung zu einer Strafe, sondern in der Regel um die Durchsetzung von Ansprüchen zwischen Privatpersonen geht. Während das Strafgesetzbuch (StGB) die Ansprüche des Staates gegenüber dem Bürger regelt, geht es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) um die Ansprüche zwischen Bürgerinnen und Bürgern.



In unseren Beispielen handelt es sich meistens um Schadensersatzansprüche. Es ist wichtig, dass du die zivilrechtliche Haftung von der strafrechtlichen Haftung trennst, weil eine Schadensersatz-

pflcht nicht bedeutet, dass man sich gleichzeitig auch strafbar gemacht hat.

### 2.2 Haftung aus unerlaubter Handlung

Eine Schadensersatzpflicht kann sich aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen ergeben. Da anerkannt ist, dass Vereinsveranstaltungen für Mitglieder in der Regel keine Reiseverträge – hierzu mehr unter 2.6 – im Sinne des BGB sind, kommen bei Veranstaltungen mit der Jugendgruppe vor allem Ansprüche von Geschädigten aus § 823 BGB in Betracht.<sup>1</sup> Andere Anspruchsgrundlagen, zum Beispiel aus Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB), haben ähnliche Voraussetzungen. Die ausführliche Darstellung der Grundnorm des § 823 BGB dient daher auch dem grundsätzlichen Verständnis der Voraussetzungen zivilrechtlicher Haftung.

Im ersten Absatz von § 823 BGB heißt es: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*

Zum besseren Verständnis schauen wir uns die wichtigsten Tatbestandsmerkmale (Voraussetzungen für den Anspruch) im Einzelnen an:

#### Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Vorsatz bedeutet das Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolgs.<sup>2</sup> Mit „Er-

folg“ meinen Juristen den Eintritt eines im Gesetzestext normierten Ereignisses oder Zustands. Das ist – entgegen dem normalen Sprachgebrauch – aber neutral gemeint. So ist der Tod eines Menschen der „tatbestandliche Erfolg“ des § 212 StGB (Totschlag). Bei der Haftung aus unerlaubter Handlung ist der Erfolg die Verletzung eines der geschützten Rechtsgüter, beispielsweise die Körperverletzung.

Das vorsätzliche Herbeiführen eines Schadens sollte in deiner Praxis als Jugendleiterin oder Jugendleiter nicht vorkommen, daher konzentrieren wir uns an dieser Stelle auf die wesentlich praxisrelevantere Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit bedeutet „das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 Abs. 2 BGB).

Hier stellt sich natürlich die Frage, wonach sich die im Verkehr erforderliche **Sorgfalt** bestimmt. Sie kann sich zunächst aus Rechtsnormen, wie beispielsweise den Unfallverhütungsvorschriften und der Straßenverkehrsordnung, ergeben. Aber auch die im sogenannten Verkehrskreis üblichen Sorgfaltsmaßstäbe sind hier heranzuziehen, zum Beispiel die FIS-Regeln beim Pistenkifahren, die Normen der Alpinausrüstung oder die Erkenntnisse der DAV Sicherheitsforschung. Ansonsten ist diejenige Sorgfalt maßgeblich, die man von einem (in Bezug auf Wissen und Erfahrung) „durchschnittlichen“ Jugendleiter in der konkreten Situation erwarten kann.<sup>3</sup>

Eine entscheidende Voraussetzung von Fahrlässigkeit ist, dass der Eintritt des Schadens **vorhersehbar und vermeidbar** war.

Das heißt: Ein „durchschnittlicher“ Jugendleiter hätte die Gefahr erkennen und den eingetretenen Erfolg vermeiden können.<sup>4</sup>

### **Das Leben, der Körper, die Gesundheit ...**

Diese Aufzählung enthält die Rechtsgüter, die durch die Norm geschützt werden. Die in unserer Praxis am häufigsten vorkommenden Schäden wie Körperverletzung und Sachbeschädigung sind hier enthalten.

### **widerrechtlich**

Widerrechtlich bedeutet in unseren Fällen das Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes.<sup>5</sup> Wenn du zum Beispiel von einer anderen Person angegriffen wirst und dich wehrst (Notwehr), handelst du gerechtfertigt. Wenn du bei deiner Abwehr der anderen Person die Jacke kaputt machst, bist du nicht schadensersatzpflichtig, weil du in Notwehr gehandelt hast.

### **Schaden**

Geschädigte sind durch den Schadensersatz grundsätzlich so zu stellen, wie sie vor dem Schadensereignis standen (§ 249 Abs. 1 BGB).

Wurde einer Geschädigten beispielsweise die Jacke zerstört, so ist ein entsprechender Wertersatz zu leisten. Nur bei Körperschäden, Gesundheitsschäden, Freiheitsentzug oder Verletzung der

# Zivilrechtliche Fragen der Jugendarbeit

---

sexuellen Selbstbestimmung kann zusätzlich Schmerzensgeld verlangt werden (§ 253 BGB).

## Tun oder Unterlassen

Mit schädigender Handlung ist ein positives Tun gemeint (z. B.: Ein Autofahrer überholt mit zu wenig Abstand eine Radfahrerin.). Aber auch das Unterlassen kann eine Schadensersatzpflicht begründen, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Diese Pflicht kann sich aus einer Verkehrssicherungspflicht ergeben. So besteht beispielsweise für eine Sektion, die einen Felsklettergarten betreibt, eine Verkehrssicherungspflicht.<sup>6</sup>

-> Zur Vertiefung: „Keine Haftung bei Felsausbruch“ in „bergundsteigen“ 3/10, kostenlos abrufbar unter [www.bergundsteigen.at](http://www.bergundsteigen.at).

Wenn du Slacklines oder Seilaufbauten für die Gruppe aufbaust, dann trägst auch du eine Verkehrssicherungspflicht und musst sicherstellen, dass der Aufbau sicher und normgerecht ist. Grundsätzlich gilt: Wer eine Gefahrenquelle schafft, muss Dritte vor Schäden durch die Gefahr bewahren.<sup>7</sup> Die Verletzung der Aufsichtspflicht stellt einen speziellen Fall der Unterlassung von Verkehrspflichten dar und ist in § 832 BGB geregelt.

## 2.3 Aufsichtspflicht

Den Begriff Aufsichtspflicht hast du bestimmt schon einmal gehört. Auch wenn sich dieses Heft mit den rechtlichen Fragen der Jugendarbeit auseinandersetzt,

kann das Thema nicht ohne pädagogische Aspekte ausreichend dargestellt werden. Zu sehr steht die Aufsichtspflicht im Spannungsfeld zwischen Rechtsprechung und pädagogischer Arbeit. Informationen über die verschiedenen Aufsichtspflichten aus pädagogischer Sicht findest du unter anderem im zum Thema-Heft „Gruppen leiten“.

Die Aufsichtspflicht hat grundsätzlich zwei Schutzzwecke: Zum einen dient sie dem Schutz der Beaufsichtigten vor Schäden. Zum anderen sollen Dritte vor Schäden durch die Beaufsichtigten geschützt werden. Vorneweg sei der Hinweis gegeben, dass in den meisten Fällen auch die Richter und Richterinnen, obwohl sie Jura und nicht Pädagogik studiert haben, Verständnis für die Grenzen einer zumutbaren Aufsicht bzw. der pädagogischen Notwendigkeit von Freiräumen für Kinder haben.





Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht und praktische Handlungsempfehlungen dargestellt. Danach wird auf die Haftung aus Verletzung der Aufsichtspflicht näher eingegangen.

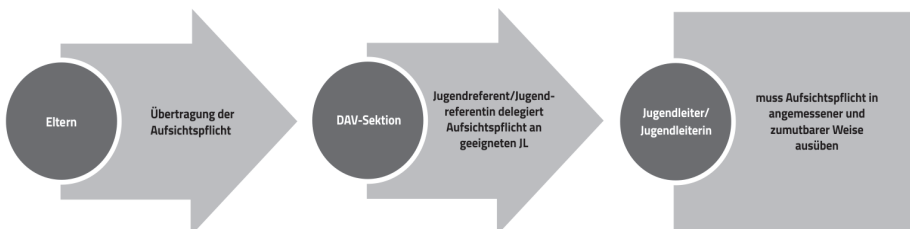
## 2.3.1 Entstehung der Aufsichtspflicht

Aufsichtsbedürftig sind grundsätzlich nur minderjährige Personen, also solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen gibt es, wenn Volljährige aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen (z. B. geistig behinderte Personen) einer Aufsicht bedürfen. Zur Aufsicht verpflichtet sein kann man durch Gesetz oder Vertrag. So sind die Erziehungsberechtigten im Rahmen der elterlichen Sorge (§ 1626 ff. BGB) grundsätzlich auch aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht kann aber von Dritten durch Vertrag übernommen werden. An die Übernahme der Aufsichtspflicht sind keine Formerfordernisse gestellt, so dass diese (wie in der Praxis üblich) auch mündlich oder durch „schlüssiges Handeln“ erfolgen kann. Wichtig ist aber, dass sich die Erziehungsberechtigten sowie die Jugendlei-

ter und Jugendleiterinnen darüber einig sind, dass die Aufsichtspflicht übertragen wird.

Hierbei ist zu beachten, dass die Aufsichtspflicht zunächst von den Erziehungsberechtigten auf die Sektion übertragen wird. Die Vorstandschaft oder die Geschäftsführung überträgt dann die Aufsichtspflicht auf die einzelnen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter. In der Praxis wird diese Delegation in den meisten Fällen von den Jugendreferenten und Jugendreferentinnen der Sektionen durchgeführt.<sup>8</sup>

Dadurch, dass die Aufsichtspflicht zunächst bei der Sektion liegt, ist diese bzw. der Jugendreferent oder die Jugendreferentin verpflichtet, geeignete Jugendleiter und Jugendleiterinnen auszuwählen. Ein Jugendreferent oder eine Jugendreferentin macht sich selbst haftbar, wenn er/sie erkennbar ungeeignete Personen zur Aufsicht auswählt. Auch muss er/sie die Eignung im zumutbaren Rahmen überwachen. Das heißt: Wenn sich später herausstellt, dass eine Person ungeeignet ist, muss die Aufsicht an eine andere Person übertragen werden. Der ausgewählte Jugendleiter/die aus-



## Zivilrechtliche Fragen der Jugendarbeit

---

gewählte Jugendleiterin sollte die erforderlichen Qualifikationen und das notwendige persönliche Können für die geplanten Touren haben. Wenn eine Jugendleiterin zum Beispiel bislang nur beim Hallenklettern war, ist sie erkennbar ungeeignet, um ein Alpinkletterwochenende mit der Jugendgruppe zu leiten. Für den Jugendreferenten oder die Jugendreferentin ist es daher wichtig, die Qualifikation der Jugendleiter und Jugendleiterinnen zu dokumentieren, damit er/sie im Zweifel beweisen kann, dass die Jugendleiter und Jugendleiterinnen pflichtgemäß ausgewählt wurden.

Der Jugendreferent/die Jugendreferentin kann auch Leiter und Leiterinnen ohne formale Ausbildung einsetzen, wenn diese das notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung haben. Aber auch hier sollte der Jugendreferent oder die Jugendreferentin diese Entscheidung dokumentieren und sich beispielsweise einen Tourenbericht vorlegen lassen. Neben der richtigen Auswahl der Jugendleiter und Jugendleiterinnen muss der Jugendreferent/die Jugendreferentin auch auf eine angemessene Gruppengröße bzw. einen angemessenen Teilnehmer-Jugendleiter-Schlüssel achten.

Im Jugendkursprogramm der JDAV haben sich folgende Leiter-Teilnehmer-Schlüssel bewährt:

Verhältnis L – TN	Aktivität
1:8	Ausflug/Unternehmung im Gelände ohne alpine Gefahren
1:7	Wanderungen, Skilager, Ski- bzw. Schneeschuhtouren, Schlauchbootfahrten
1:6	Fahrten mit Mountainbike, Kletterkurse, alpine Bergtouren, Skihochtouren
1:4 oder geringer	anspruchsvolle alpine Unternehmungen in Fels/Eis, je nach Tourenziel und Können der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
1:1	Fahrten mit behinderten Teilnehmern/Teilnehmerinnen

### 2.3.2 Umfang der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist sehr umfangreich und sehr individuell von der Gruppe abhängig. Zunächst wollen wir dir deine Pflichten zur Informationsbeschaffung und Gefahrbeseitigung näherbringen. Im Anschluss zeigen wir dir die verschiede-

nen Handlungsoptionen bei der Aufsichtsführung „vor Ort“.

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und die Gruppenleitung haben sich bereits vor Beginn der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden über die persönliche Situation der Aufsichtsbedürftigen sowie die

Besonderheiten der örtlichen Umgebung zu informieren.

## **Persönliche Umstände der Aufsichtsbedürftigen**

Dieser Bereich umfasst alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen/der Aufsichtsbedürftigen liegen und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/Ferienfreizeit/Aktivität wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, zum Beispiel:

- Behinderungen; auch solche, die äußerlich nicht erkennbar sind.
- Krankheiten (Diabetes, Epilepsie, etc.); auch solche, die nur vorübergehend auftreten.
- Allergien (Lebensmittel, Medikamente, Heuschnupfen, Insektenstiche etc.)
- Notwendigkeit einer generellen oder akuten Medikamenteneinnahme
- Schwimmfähigkeit
- alpine Erfahrung, persönliches Können (z. B. Schwindelfreiheit, Trittsicherheit)

Diese Informationen hat der Jugendleiter oder die Jugendleiterin bzw. die Jugendorganisation schon vor Beginn einer gemeinsamen Veranstaltung – am besten schriftlich – bei den Erziehungsberechtigten einzuholen.

## **Wann ist eine Erlaubnis der Eltern erforderlich?**

Welche Aktivitäten eine gesonderte Erlaubnis der Eltern voraussetzen, ist nicht verbindlich geregelt. Je außergewöhnlicher oder gefahrenträchtiger eine Unternehmung ist oder je mehr es auf be-

sondere körperliche Fähigkeiten der Minderjährigen ankommt, desto eher ist eine Erlaubnis erforderlich.

Es empfiehlt sich, vor Ausfahrten die Eltern über den Charakter und die Schwierigkeit der geplanten Touren (z. B. mit einem Infoschreiben oder bei einem Elternabend) zu informieren. Je weniger die Teilnehmer und Teilnehmerinnen persönlich bekannt sind, desto genauer müssen Informationen im Vorfeld eingeholt werden.

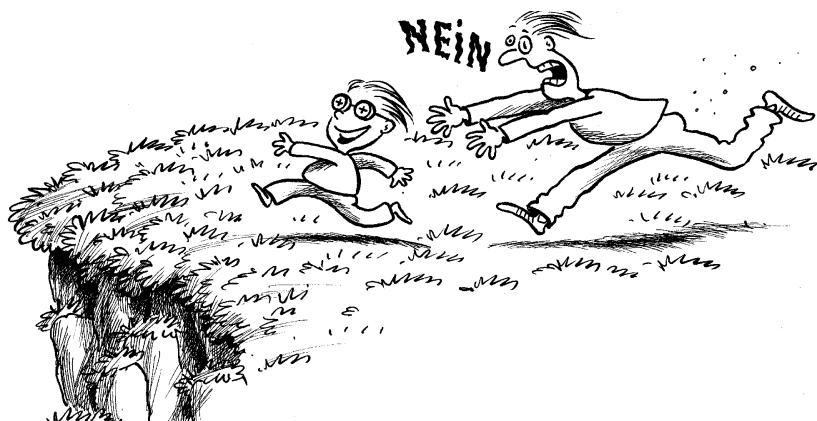
Allgemein eingebürgert hat sich die Nachfrage nach den Schwimmkenntnissen, wobei das Schwimmen im Meer sowie in fließenden Gewässern, sofern dies vorgesehen ist, gesondert erwähnt werden sollte.

### **Merke:**

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin verletzt die Aufsichtspflicht in grob fahrlässiger Weise, wenn Aufsichtsbedürftige nur deshalb Schäden erleiden, weil sie die für die betreffende Aktivität notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen nicht besitzen, dies die Leitung hätte vorab erkennen können, aber insoweit nichts unternommen hat.

## **Gefahren der örtlichen Umgebung**

Die Pflicht zur Information bezieht sich nicht nur auf die persönlichen Voraussetzungen der minderjährigen Aufsichtspflichtigen, sondern auch auf die Gefahren und Besonderheiten der örtlichen Umgebung.



Insbesondere beim Klettern und Bergsteigen bestehen alpine Gefahren, die häufig im Vorfeld erkennbar und damit auch vermeidbar sind, beispielsweise Steinschlag, Absturzgefahr, Rutschgefahr auf Schneefeldern, Lawinengefahr usw. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin muss sich deshalb schon vor Antritt der Tour über die Besonderheiten und Gefahren erkundigen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Gefahren der örtlichen Umgebung umfassen aber auch die Gebäudesicherheit (z. B. blanke Stromkabel, defekte Heizung, kaputte Fensterscheiben, unsicheres Balkongeländer, versperrte Notausgänge usw.). Auch die Verkehrslage, fehlende Abzäunung, herumliegende Gegenstände, defekte Spielgeräte oder Ähnliches können Gefahrenquellen darstellen und sind durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen.

Die Vorsorge für Notfälle gehört ebenfalls dazu. In Notfällen muss der Jugend-

leiter/die Jugendleiterin in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten und möglichst umgehend die organisierte Rettung zu alarmieren.

Aufsicht vor Ort bedeutet das Beobachten, Überwachen, Belehren, Aufklären und, falls erforderlich, das Einschreiten in das Handeln der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Das Maß dieser Aufsicht bestimmt sich individuell nach Alter, Eigenart und Charakter der Einzelnen. Du als Jugendleiter oder Jugendleiterin hast die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und zumutbar sind, um einen Schaden von dem Kind oder Dritten abzuwenden.<sup>9</sup> Das Schwierige ist, hier den Ausgleich zu finden, zwischen der notwendigen Gefahrenabwehr und dem Ziel, die Kinder zu selbstständigem Handeln und den damit notwendigen Freiräumen zu erziehen.

Grundsätzlich gilt aber, je größer die Gefahr und je unberechenbarer das Verhalten des Kindes, desto stärker muss die Kontrolle sein.

Bei den Aufsichtsmöglichkeiten gibt es Steigerungsformen: Belehrung, Verbot > Überwachung > Unmöglichmachen.

## **Belehrung, Verbot**

Von einem Jugendleiter/einer Jugendleiter als Aufsichtspflichtigem/Aufsichtspflichtiger wird rechtlich stets gefordert, dass er/sie die Aufsichtsbedürftigen über mögliche Gefahren und deren Verhinderung aufklärt. Hervorzuheben ist, dass die Belehrung vollständig, verständlich und richtig sein muss. Wenn Aufsichtsbedürftige nicht ausreichend verständig sind oder sich nicht nach den Belehrungen gerichtet haben, sind diese zu wiederholen. Eine Belehrungspflicht entfällt nur dann, wenn völlig unwahrscheinlich ist, dass sich die Gefahr verwirklicht oder wenn die Jugendlichen die Gefahr kennen und mit Sicherheit wissen, wie sie sich richtig zu verhalten haben.

Ein Verbot kann rechtlich nicht bereits dann verlangt werden, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintrittes besteht, zumal die Jugendlichen auch zur Eigenverantwortlichkeit erzogen werden sollen. Ein sinnvolles Verbot ist zum Beispiel, dass bei einem Lagerfeuer den Jugendlichen untersagt wird, zu viel Holz aufzuschichten, da sonst durch Funkenflug ein Waldbrand verursacht werden könnte. Generell lässt sich sagen, dass solche Handlungen zu verbieten sind, die auch Erwachsene nicht vornehmen würden bzw. dürfen.

## **Überwachung**

Das Maß der Überwachungspflicht ist vor allem abhängig von der Größe der

Gefahr, zugleich aber auch von der Einsichtsfähigkeit der zu Beaufsichtigenden und der Frage, in welchem Umfang bisher Belehrungen und Verbote von den Einzelnen befolgt worden sind. Vor allem bei älteren Kindern und Jugendlichen schafft eine übermäßige Überwachung zugleich auch ein Klima des Misstrauens und lässt sich mit der pädagogischen Zielsetzung, die Minderjährigen zu selbstständigem und vernünftigem Handeln zu erziehen, nicht in Einklang bringen.

## **Unmöglichmachen**

Ein Unmöglichmachen kann gegebenenfalls in der Form erfolgen, dass den zu Beaufsichtigenden gefährliche Gegenstände vorübergehend weggenommen werden bzw. Dinge so verwahrt werden, dass sie den Einzelnen nicht zugänglich sind (z. B. Streichhölzer, selbst mitgebrachtes Pfeilspiel etc.). Grundsätzlich gilt aber auch hier, dass die zu erfolgende Maßnahme und die Wahrscheinlichkeit und Schwere der drohenden Gefahr in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen sollen. Dagegen ist es einem Jugendleiter/einer Jugendleiterin generell verwehrt, eine Person einzusperren, um eine bestimmte Handlung unmöglich zu machen. Dies wäre als Freiheitsberaubung bzw. Nötigung strafbar.

Für einen erhöhten Umfang der Aufsichtspflicht sprechen beispielsweise:

- Teilnehmer/Teilnehmerinnen mit geistiger Behinderung
- geringes Alter der Teilnehmer/Teilnehmerinnen

# Zivilrechtliche Fragen der Jugendarbeit

---

- viele Teilnehmer/Teilnehmerinnen pro Leiter/Leiterin (TN-JL-Schlüssel)
- anspruchsvolles Gelände
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen befolgen Anweisungen häufig nicht.
- Jugendleiter/Jugendleiterinnen können Teilnehmer/Teilnehmerinnen noch nicht einschätzen (neue Gruppe).

Für eine Lockerung der Aufsichtspflicht sprechen beispielsweise:

- relativ hohes Alter der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen befolgen Anweisungen zuverlässig.
- wenig Teilnehmer/Teilnehmerinnen pro Jugendleiter/Jugendleiterin
- wenig gefährliches Gelände
- Jugendleiter/Jugendleiterinnen können Teilnehmer/Teilnehmerinnen gut einschätzen („Man kennt sich.“).

Um dir diese abstrakten Regeln ein wenig greifbarer zu machen hier drei Beispiele aus der Rechtsprechung:

- *Skifahren: Die Verletzung der Aufsichtspflicht wurde verneint in einem Fall, bei dem ein zwölfjähriger geübter Skifahrer alleine auf der Piste unterwegs war.*<sup>10</sup>
- *Bauplatz: Die Verletzung der Aufsichtspflicht wurde bejaht in einem Fall, bei dem ein Sechsjähriger beim Spielen am Rand eines Bauplatzes nicht zurückgeholt wurde.*
- *Schulweg: Verneint wurde die Verletzung der Aufsichtspflicht in einem Fall, bei dem ein Sechsjähriger nach häufiger Belehrung und Begleitung auf seinem Schulweg ohne ständige Beaufsichtigung war.*

## 2.3.3 Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Wenn du deine Aufsichtspflicht verletzt und niemand einen Schaden erleidet, dann passiert nichts. Denn wo kein Schaden ist, da ist auch kein Anspruch auf Schadensersatz. Wenn jedoch einer deiner Beaufsichtigten einen Schaden verursacht oder selbst erleidet, dann haftest du für diesen Schaden, wenn du deine Aufsichtspflicht in diesem Moment verletzt hast (§ 832 Abs. 1 BGB). Wichtig ist, dass du den Beweis erbringen musst, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßer Ausübung der Aufsichtspflicht entstanden wäre. Du musst dich bei Unternehmungen mit deiner Gruppe also immer fragen, ob der Umfang deiner Aufsicht das erforderliche und zumutbare Maß erreicht. Wenn ein Schaden trotz angemessener Aufsichtspflicht entsteht, dann haftest du dafür nicht. Wenn zum Beispiel eine 15-jährige zuverlässige Teilnehmerin bei einer Radtour versehentlich einen Autospiegel abbricht und aufgrund bisheriger Erfahrungen mit der Gruppe und der Teilnehmerin eine solche Gefahr nicht vorhersehbar war, dann haftest du auch nicht für den Schaden.

## 2.4 Ärztliche Behandlung während der Gruppenfahrt

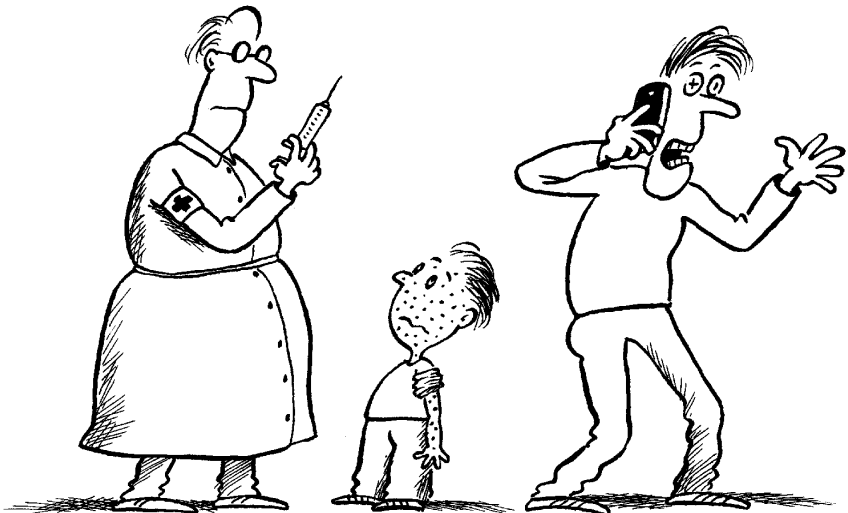
Dieses Thema hat sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Aspekte. Vor allem die Frage nach der wirksamen Einwilligung ist strafrechtlicher Natur, weil sie für die Strafbarkeit des Arztes wegen Körperverletzung entscheidend ist.

Um dir aber einen verständlichen Überblick über diesen Themenkomplex zu geben, werden hier alle Rechtsfragen – auch die strafrechtlichen – behandelt.

Wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin erkrankt oder sich verletzt, musst du dafür sorgen, dass er oder sie so schnell wie möglich in ärztliche Behandlung kommt. Diese Pflicht ergibt sich sowohl aus deiner Aufsichtspflicht als auch aus deiner Garantenstellung (siehe 3.3 Garantenstellung) gegenüber den Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Im Falle eines Unfalls alarmierst du dazu den Rettungsdienst und bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen, zum Beispiel einer Bänderzerrung, bringst du das Kind zu einem Arzt. In jedem Fall musst du die Eltern darüber in Kenntnis setzen und, wenn möglich, den Kontakt zwischen Arzt und Eltern herstellen.

Problematisch wird es, wenn ein ärztlicher Heileingriff – bereits das Einstechen mit einer Spritze ist ein solcher Eingriff – notwendig wird und die Eltern selbst nicht vor Ort sind bzw. nicht telefonisch erreicht werden können. Bei einem ärztlichen Heileingriff bedarf es grundsätzlich der Einwilligung durch den Patienten oder die Patientin.<sup>11</sup> Bei Minderjährigen ist umstritten, ab wann diese einwilligungsfähig sind.<sup>12</sup>

Als Faustformel lässt sich sagen, dass Minderjährige bis zum Alter von 14 Jahren nicht einwilligungsfähig sind. Zwischen 14 und 18 Jahren kommt es auf die geistige Reife und die Art und Schwere des Eingriffs an. Wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin selbst nicht einwilligungsfähig ist, müssen die Eltern in den Eingriff einwilligen. Um Unsicherheiten vorzubeugen, empfiehlt es sich daher bei Minderjährigen immer die



Eltern hinzuzuziehen. Du selbst kannst als Jugendleiter oder Jugendleiterin nicht in eine – wenn auch offensichtlich notwendige – Behandlung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin einwilligen.

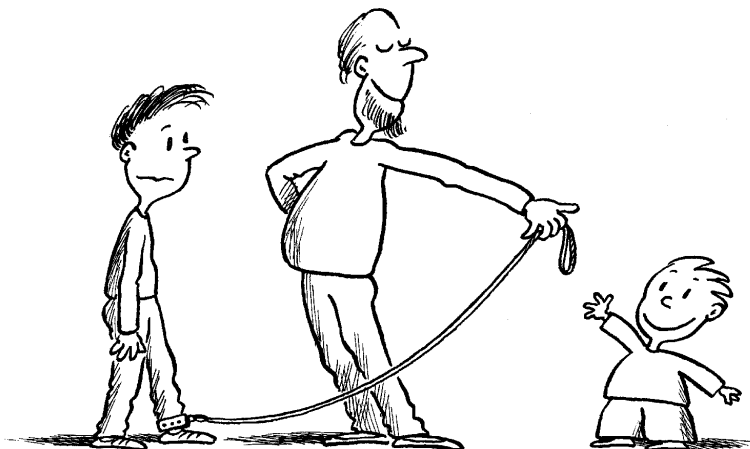
Eine Ausnahme bildet natürlich eine lebensnotwendige Behandlung beispielsweise bei einem schweren Unfall. Hier wird der Arzt oder die Ärztin auch ohne vorherige Einwilligung der Eltern tätig.

Zivilrechtlich ist noch zu ergänzen, dass natürlich der Behandlungsvertrag zwischen minderjährigen – und damit geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen – Teilnehmern und Teilnehmerinnen sowie dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin der Zustimmung der Eltern bedarf. Im Ausland solltest du ausreichend Bargeld oder eine Kreditkarte sowie die Versicherungskarten aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen dabei haben, um gegebenenfalls die Behandlungskosten auszulegen.

### 2.5 Minderjährige Jugendleiter und Jugendleiterinnen

Die Jugendleiter-Ausbildung kann man in der JDAV ab dem 16. Lebensjahr machen. Das heißt, dass selbst minderjährige Jugendleiter und Jugendleiterinnen die Aufsicht über Minderjährige übernehmen können. Allerdings müssen die Eltern des minderjährigen Jugendleiters/der minderjährigen Jugendleiterin der Übertragung der Aufsichtspflicht von der Sektion auf den Jugendleiter/die Jugendleiterin zustimmen, weil der Jugendleiter/die Jugendleiterin durch die Übernahme der Aufsichtspflicht rechtliche Verpflichtungen übernimmt.

Der minderjährige Jugendleiter/die minderjährige Jugendleiterin verfügt dann über die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie ein volljähriger Leiter/eine volljährige Leiterin hat. Allerdings wird er/sie damit nicht automatisch auch volljährig, so dass bestimmte altersabhängige gesetzliche Verbote (wie z. B. für Alkohol,





Kinofilme etc.) natürlich auch nach wie vor gelten.

Für die Übertragung der Aufsichtspflicht an einen minderjährigen Jugendleiter/eine minderjährige Jugendleiterin ist die Zustimmung der Eltern der Gruppenteilnehmer und -teilnehmerinnen nicht erforderlich.

### 2.6 Haftung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Auch minderjährige Teilnehmer und Teilnehmerinnen selbst haften unter Umständen für die von ihnen verursachten Schäden. Neben den Voraussetzungen der Haftung aus unerlaubter Handlung (s.o.) kommt es dabei auf die individuelle Deliktsfähigkeit an. Bis zum vollendeten siebten Lebensjahr haften Minderjährige nicht für Schäden. Zwischen dem vollendeten siebten und dem vollendeten 18. Lebensjahr haften Minderjährige, sofern sie die „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ (§ 828 Abs. 3 BGB) haben. Eine Ausnahme bilden fahrlässige Unfälle mit Kraftfahrzeugen, Schienenbahnen oder Schwebebahnen. In diesen Fällen beginnt die mögliche Verantwortlichkeit erst ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr (§ 828 Abs. 2 BGB). Es kommt also darauf an, dass der/die Minderjährige die Gefährlichkeit und die Folgen des Handelns erkennen konnte.

Wenn beispielsweise ein Zehnjähriger eine Scheune abbrennt, dann haftet auch er persönlich für den daraus ent-

standenen Schaden.<sup>13</sup> Auch bei einem 16-Jährigen, der durch den Wurf mit einer Wunderkerze eine Brandverletzung verursachte, wurde die Haftung bejaht.<sup>14</sup> Wenn der Jugendleiter oder die Jugendleiterin zudem die Aufsichtspflicht verletzt hat, haften beide zusammen.

### 2.7 Gruppenfahrten und Reisevertragsrecht

Eine Reise unterliegt den strengen Regeln des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff. BGB), wenn mindestens zwei Reisehauptleistungen (Übernachtung/Verpflegung, Anreise oder Tourenführung) gemeinsam angeboten werden. Das heißt, dass eine typische Jugendfahrt grundsätzlich diesen Regelungen unterliegt, da üblicherweise die Anreise gemeinsam erfolgt, die Übernachtung von der Gruppenleitung organisiert wird und diese auch noch die Tourenführung übernimmt.

Die Anwendung des Reisevertragsrechts führt zu umfangreichen Informationspflichten der Sektion, verbunden mit entsprechenden Gewährleistungsrechten. Zusätzlich muss die Sektion allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen einen Insolvenzsicherungsschein (§ 651k Abs. 3 S. 1 BGB) ausstellen.

Die Anwendung des Reiserechts kann aber vermieden werden, indem man das eben dargestellte Vertragsverhältnis vermeidet. Ein Reisevertrag liegt nicht vor bei gemeinsam organisierten Fahrten von Vereinsgruppen. Um eine solche

## Zivilrechtliche Fragen der Jugendarbeit

---

handelt es sich, wenn nicht ein Verhältnis von Angebot einerseits und Annahme andererseits vorliegt, sondern wenn Leitung und Teilnehmende gemeinsam eine Fahrt vorbereiten und durchführen. Darauf sollte auch schon bei der Ausschreibung geachtet werden. Es sollte vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, die Sektion biete eine Fahrt als „Pauschalreise“ an und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen seien lediglich zahlende Kunden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Planung der Fahrt gemeinsam mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, zum Beispiel in der Gruppenstunde, erfolgt.

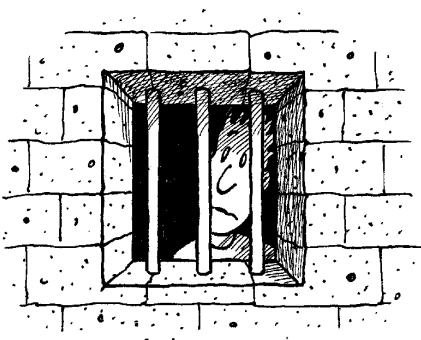
- Bezüglich des Teilnahmebeitrages sollte kein Zweifel entstehen, dass es sich um einen Beitrag zur Deckung der Kosten handelt und nicht um den „Preis“ der Reise.
- Die Ausschreibung muss sich in erster Linie an die Mitglieder der Jugendgruppe richten, dann ist es auch unproblematisch, wenn einige „neue Mitglieder“ an der Fahrt teilnehmen.
- Problematisch wird es, wenn der Eindruck entsteht, die Ausschreibung richte sich an einen weiten, nicht definierten Kreis von möglichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen.

Bei Beachtung dieser Grundsätze können nach derzeitiger Beurteilung der rechtlichen Lage die Konsequenzen des Reisevertragsrechts vermieden werden.

## 3. Strafrechtliche Haftung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen

### 3.1 Was ist Strafrecht?

Neben Schadensersatzansprüchen kann es sein, dass sich ein Jugendleiter/eine Jugendleiterin auch strafrechtlich für sein/ihr Handeln oder Unterlassen verantworten muss. Im Gegensatz zum Zivilrecht geht es im Strafrecht nicht um den Ausgleich privater Interessen, sondern – wie der Name schon sagt – um die Verhängung einer Strafe. Durch die sehr einschneidende Wirkung des Strafrechts gibt es einige Grundsätze, die nur im Strafrecht gelten. So gilt nach § 1 StGB, dass man für eine Tat nur bestraft werden kann, wenn diese auch unter Strafe gestellt ist. Auch der bekannte Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt nur im Strafverfahren. Anklage erhebt im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft. Bei schwereren Delikten ist sie zur Strafverfolgung verpflichtet, bei leichteren Delikten nur bei Strafantrag durch den Betroffenen/die Betroffene



oder sofern ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Voraussetzung einer Strafe ist immer eine strafbare Handlung oder Unterlassen. Zwar sind der Versuch bei vorsätzlichen Straftaten und bei bestimmten Delikten die Vorbereitungshandlungen auch strafbar, aber eine böse Gesinnung ist grundsätzlich nicht strafbar. Es gilt der Grundsatz, dass nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, außer das Gesetz sieht ausdrücklich eine Bestrafung für fahrlässiges Handeln vor (§ 15 StGB).

**Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** sind im Strafrecht ähnlich wie im Zivilrecht. So setzt Vorsatz das Wissen und Wollen des „Erfolgs“ voraus. Die Fahrlässigkeit hingegen setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung, zum Beispiel Verletzen von Straßenverkehrsregeln, und eine Vorhersehbarkeit des „Taterfolgs“ voraus.

**Anstiftung** und **Beihilfe** sind unter bestimmten Voraussetzungen auch strafbar, aber auch diese setzen einen Vorsatz voraus. Die folgende Darstellung beschränkt sich im Kern auf die wichtigsten Delikte, die durch fahrlässiges Handeln verwirklicht werden können. Die Möglichkeiten, sich wegen vorsätzlicher Delikte strafbar zu machen, sind vielfältig. So kannst du dir auch ohne juristische Vorbildung vorstellen, dass vorsätzliche Tötung, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung strafbar sind. Praxisrelevanter für deine Jugendarbeit sind dagegen die Fahrlässigkeitsdelikte.

## 3.2 Strafmündigkeit

Strafmündig sind in Deutschland Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (§ 19 StGB). Davor sind nur jugendhilferechtliche Maßnahmen des Familiengerichts denkbar, aber keine Strafen nach dem Strafrecht. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendliche nach dem Jugendstrafrecht zu bestrafen und ihre Schuldfähigkeit muss festgestellt werden (§ 3 Jugendgerichtsgesetz). Das bedeutet, dass die Jugendlichen sich nur verantworten müssen, wenn sie reif genug sind, das Unrecht ihrer Tat einzusehen. Im Gegensatz zum „Erwachsenenstrafrecht“ wird dies bei Jugendlichen nicht vermutet, sondern muss im Prozess festgestellt werden. Zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 21. Lebensjahr – das Strafrecht bezeichnet diese Altersgruppe als Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 Alt. 2 StGB) – kann das Gericht je nach Reife des Täters/der Täterin Jugendstrafrecht oder „Erwachsenenstrafrecht“ anwenden (§ 105 StGB).

## 3.3 Garantenstellung

Voraussetzung und Folgen der Garantenstellung des Jugendleiters/der Ju-



gendleiterin gegenüber den Teilnehmern und Teilnehmerinnen sowie anderen Jugendleitern und Jugendleiterinnen ist elementar für das Verständnis strafrechtlicher Fragen von Jugendarbeit.

Das Strafrecht setzt bei Straftatbeständen grundsätzlich ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln in Form eines aktiven Tuns voraus, welches den „Erfolg“ (z. B. den Tod eines Menschen) herbeiführt. Diese Delikte nennt man **Begehungsdelikte**. Ein aktives Tun, zum Beispiel der Schuss mit einer Pistole, führt zum „Erfolg“, dem Tod eines Menschen. Daneben gibt es die sogenannten „echten“ **Unterlassungsdelikte**, wie zum Beispiel die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StBG), bei denen der Gesetzestext eine Pflicht zum Handeln ausdrücklich formuliert. Wenn man dieser Handlungspflicht nicht nachkommt, macht man sich strafbar. Allerdings gibt es dann noch sogenannte „unechte“ Unterlassungsdelikte. So können auch alle Begehungsdelikte durch Unterlassen verwirklicht werden, wenn eine Pflicht zum Handeln aufgrund einer Garantenstellung vorlag (§ 13 StGB). Bei der Garantenstellung unterscheidet man die Beschützergarantenstellung und die Überwachergarantenstellung.

Die **Beschützergarantenstellung** liegt vor, wenn jemand Obhutspflichten für ein bestimmtes Rechtsgut, zum Beispiel das Leben einer Person, hat.<sup>15</sup> Dies ist beispielsweise bei Eltern gegenüber ihren Kindern, bei Eheleuten untereinander, aber auch bei einer gemeinsamen

Bergtour unter Bergsteigern (Gefahren-gemeinschaft) der Fall.<sup>16</sup>

Die **Überwachergarantenstellung** liegt dagegen vor, wenn jemand aufgrund seiner Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen eine Sicherungspflicht hat.<sup>17</sup> Dies überschneidet sich beispielsweise mit den Verkehrssicherungspflichten, die du bereits bei der zivilrechtlichen Haftung kennengelernt hast.

Es liegt auf der Hand, dass du als Jugendleiter oder Jugendleiterin auch eine Garantenstellung gegenüber deinen Teilnehmern hast. Somit kannst du alle Straftatbestände nicht nur durch aktives Tun verwirklichen, sondern auch durch Unterlassen, wenn du eine gebotene (vor Gefahr schützende) Handlung nicht vornimmst.

### 3.4 Eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Strafrechtliche Verantwortung endet dort, wo die Eigenverantwortung des Geschädigten beginnt. Dieses Prinzip führt dazu, dass derjenige, der durch sein Verhalten ein Risiko (mit-)geschaffen hat, für die daraus entstandenen Schädigungen nur verantwortlich ist, wenn das Opfer diese nicht selbst zu verantworten hat.<sup>18</sup>

Selbst zu verantworten hat man eine Gefahr, wenn man an der Risikoschaffung maßgeblich mitwirkt und hierbei

eigenverantwortlich handelt. Die Fähigkeit und Möglichkeit von eigenverantwortlichem Handeln setzt ausreichende Sach- und Risikokenntnis voraus.<sup>19</sup>

In der Praxis stellt sich die Frage nach der Eigenverantwortlichkeit bei der Abgrenzung zwischen Führungs- und Gemeinschaftstouren älterer Jugendgruppen bzw. Jungmannschaften. Wichtig ist, dass es hierbei nicht darauf ankommt, wie die Ausschreibung der Tour die Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen regelt, sondern auf die konkrete Situation. Wenn beispielsweise die Jungmannschaftstour als Gemeinschaftstour ausgeschrieben ist, besteht die Aufgabe der Jugendleiterin idealerweise nur in der Organisation der Tour. Alpine Führungsaufgaben muss sie nicht übernehmen, da alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen fit und erfahren genug für die angestrebten Touren sind. Wenn sich aber herausstellt, dass ein Teilnehmer auf die Führung durch die Jugendleiterin angewiesen ist und die Gefahren nicht selbst abschätzen kann, hat die Jugendleiterin nur die Wahl zwischen Verantwortungsübernahme oder Abbruch der Tour bzw. sie muss den Teilnehmer im Tal lassen.

Umgekehrt können Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf einer geführten Tour auch eigenverantwortlich unterwegs sein. Wenn sich beispielsweise eine Teilnehmerin dazu entschließt, eine absturzfähige Passage seilfrei zu gehen und für diese Entscheidung die nötige Risiko- und Sachkenntnis hat,

# Strafrechtliche Haftung

---

dann handelt sie eigenverantwortlich. Für einen etwaigen Absturz kann der beteiligte Jugendleiter dann strafrechtlich nicht belangt werden.

Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung darf aber keinesfalls als zu weit verstanden werden. Zwar ist nach den oben genannten Voraussetzungen denkbar, dass auch Minderjährige eigenverantwortlich handeln und somit bei einem Unfall die Strafbarkeit des verantwortlichen Jugendleiters/der verantwortlichen Jugendleiterin entfällt, jedoch ist dies die Ausnahme. Der Regelfall ist, dass der Jugendleiter oder die Jugendleiterin für das Risikomanagement verantwortlich ist und die relevanten Entscheidungen trifft. Bei Kindern unter 14 Jahren ist generell

davon auszugehen, dass sie nicht die erforderliche Reife, Sach- und Risikokenntnis besitzen, um gänzlich eigenverantwortlich zu handeln.<sup>20</sup>

## 3.5 Straftatbestände gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

In dieser Gruppe von Straftatbeständen sind die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) und die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) für dich am interessantesten. Auf die vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) wird nur in Zusammenhang mit der Medikamentengabe an Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingegangen.



### 3.5.1 Fahrlässige Tötung

*Gesetzestext § 222 StGB: Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Wenn auf einer Tour eine Teilnehmerin zu Tode kommt, wird sich die Frage stellen, ob der verantwortliche Jugendleiter fahrlässig gehandelt hat und dadurch den Tod der Teilnehmerin verursacht hat. Wie bereits am Anfang des Kapitels (3.1) geschildert, setzt Fahrlässigkeit eine Sorgfaltspflichtverletzung und die Vorhersehbarkeit des Schadens voraus. So wird es beispielsweise als fahrlässiges Handeln anzusehen sein, wenn ein Jugendleiter mit der Gruppe bei Lawinengefahrenstufe 5 und Warnung durch die Hüttenwirtin eine Skitour unternimmt. Wenn nun durch eine Lawine eine Teilnehmerin stirbt, hat sich der Jugendleiter wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht. Wichtig ist, dass die fahrlässige Handlung ursächlich für den Tod sein muss. Wenn die Teilnehmerin in unserem Beispiel an einer unerkannten Herzkrankheit gestorben wäre, dann wäre das fahrlässige Handeln des Jugendleiters nicht ursächlich für den Tod gewesen und er hätte sich nicht strafbar gemacht (fehlende Kausalität).

### 3.5.2 Fahrlässige Körperverletzung

*Gesetzestext § 229 StGB: Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Bei der fahrlässigen Körperverletzung gelten dieselben Regeln wie bei der fahrlässigen Tötung.

### 3.5.3 Vorsätzliche Körperverletzung durch Medikamentengabe

*Gesetzestext § 223 Abs. 1 StGB: Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Praktisch relevant ist die vorsätzliche Körperverletzung bei der Frage, ob und inwieweit die Medikamentengabe durch dich als Jugendleiter/Jugendleiterin an Teilnehmer und Teilnehmerinnen zulässig ist. Die Medikamentengabe kann den Tatbestand der Gesundheitsschädigung erfüllen, wenn zum Beispiel der Teilnehmer das Medikament nicht verträgt.<sup>21</sup>

Von der Medikamentengabe durch den Jugendleiter/die Jugendleiterin – sofern er/sie kein Arzt ist – ist daher grundsätzlich abzuraten. Auch bei „bloß“ apothekenpflichtigen Medikamenten (Aspirin, Merfen-Orange, Fenistil etc.) ist höchste Vorsicht geboten, da eine Unverträglichkeit bzw. Allergie bei den Aufsichtsbedürftigen gegen einzelne Stoffe niemals ausgeschlossen werden kann.

Anders verhält es sich dagegen, wenn von den Eltern vor Beginn der Freizeit mitgeteilt wird, dass das Kind bestimmte Medikamente in bestimmter Dosierung zu sich nehmen muss, und diese Medi-

kamente dem Jugendleiter/der Jugendleiterin zur Verwahrung mitgegeben werden. Hier ist die Betreuungsperson nichts weiter als der „verlängerte Arm“ der Eltern. Zur Abgabe einer eigenen Diagnose mit eigener Medikation sollte sich aber niemand hinreißen lassen. Allein der Weg zum Arzt ist hier der richtige Weg.

Wenn du einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin dabei hast, der/die – aufgrund ärztlicher Anordnung – regelmäßig Medikamente zu sich nehmen muss, dann solltest du dir die genaue Medikation von den Eltern schriftlich geben lassen.

### 3.6 Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird einer der sensibelsten Bereiche unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berührt. Der Darstellung der wichtigsten Delikte aus diesem Bereich ist daher noch eine allgemeine (pädagogische) Empfehlung zum Umgang mit dem Thema „Sexualität“ vorangestellt.

#### 3.6.1 Das Thema Sexualität in der Jugendgruppe

Schutzzweck der Vorschriften des Sexualstrafrechtes ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und – in altersmäßigen Abstufungen – von Jugendlichen ohne zwangsweise Einflussnahme durch Dritte. Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin bewegt sich hier mitten im Spannungsfeld zwischen den teilweise

grundverschiedenen Erziehungsvorstellungen der Eltern, den stets im Wandel begriffenen Moralmäßigkeiten der Gesellschaft, den eigenen Anschauungen sowie den multimedialen Reizen und Informationen, denen die Minderjährigen ständig ausgesetzt sind. Von einer ungestörten Entwicklung kann daher keine Rede mehr sein.

Vielmehr ist der Jugendleiter/die Jugendleiterin gerade im Bereich der sexuellen Entwicklung besonders gefordert. Nicht selten geraten Minderjährige hier in eine gewisse Phase der Orientierungslosigkeit, in der sie – in Ermangelung anderer Bezugspersonen – von dem Jugendleiter/der Jugendleiterin als Vertrauensperson Rat und Unterstützung erwarten. Hierzu ist zunächst zu sagen, dass kein gesetzliches Verbot einer irgendwie gearteten moralischen und/oder sexuellen Einflussnahme existiert.

Jugendleiter und Jugendleiterinnen, die ihre Gruppe über einen längeren Zeitraum begleiten, können daher sehr wohl im Rahmen der inhaltlichen Arbeit innerhalb der Gruppe allgemein für die Altersstufe wichtige Fragen zu Partnerschaft, Liebe, Sexualität etc. thematisieren. Dabei ist allerdings in mehrfacher Hinsicht Zurückhaltung angesagt. Grundsätzlich gilt das Erziehungsprivileg der Eltern, das in Art. 6 II des Grundgesetzes auch verfassungsrechtlich verankert ist. Keinesfalls sollte versucht werden, den Minderjährigen ohne konkreten Anlass gezielt die eigenen Moralvorstellungen „aufzudrücken“.<sup>22</sup> Sofern der Jugendlei-



ter/die Jugendleiterin hier von sich aus aktiv werden will, wird er/sie sich damit begnügen müssen, weitgehend den herrschenden Moralvorstellungen zu entsprechen. Besonders sensible Themen, wie zum Beispiel Abtreibung, Homosexualität, sollten frei jeder persönlichen Tendenz allenfalls oberflächlich behandelt werden.

Hintergrund dieser Empfehlung ist keinesfalls eine konservative Einstellung des Alpenvereins, sondern die Respektierung der freien Meinungsbildung von Jugendlichen unter Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsanspruches. Die ungefragte Einflussnahme übersteigt deutlich den gemeinsam mit der Aufsichtspflicht übertragenen Anteil an „Erziehungsrecht“.

Etwas anders verhält es sich aber, wenn der Jugendleiter/die Jugendleiterin persönlich von einem der „Kids“ zu einem individuellen Problem angesprochen wird. Dann sind auch konkrete Ratschläge unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Jugendlichen erlaubt. Verantwortungsbewussten Jugendleitern und Jugendleiterinnen wird dabei jedoch immer das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vor der Vermittlung bestimmter eigener Moralpositionen gehen. Selbst wenn der Jugendleiter/die Jugendleiterin diese Grenzen einmal überschreitet, ist eine Strafbarkeit dennoch nur in extremen Fällen denkbar.

### 3.6.2 Sexueller Missbrauch von Kindern

Die Vornahme von sexuellen Handlungen an Personen unter 14 Jahren (Kind) oder das An-sich-vornehmen-Lassen solcher Handlungen ist verboten und strafbar (§ 176 StGB). Auch das Anstiften des Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen an Dritten oder das An-sich-vornehmen-Lassen durch Dritte ist strafbar. Das Gesetz definiert in § 184g Nr. 1 StGB sexuelle Handlungen als solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Das Kriterium der Erheblichkeit lässt sich aber nicht eindeutig bestimmen. Unzweifelhaft sind der Geschlechtsverkehr und das Entblößen und Betasten des Geschlechtsteils sexuelle Handlungen. Problematisch ist jedoch, wo die Erheblichkeit anfängt. So ist beispielsweise ein Griff zwischen die Beine, um ein Kind hochzuheben<sup>23</sup> oder ein Kuss auf die Wange<sup>24</sup> von den Gerichten noch nicht als sexuelle Handlung gewertet worden. Leider kommt es hier immer auf den Einzelfall an, und es lässt sich keine allgemeingültige Regel herleiten.

### 3.6.3 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin macht sich nach § 174 StGB strafbar, wenn er/sie sexuelle Handlungen an einem der Betreuten unter 16 Jahren vornimmt. Wenn er/sie dies unter Missbrauch des Betreuungsverhältnisses macht, ist er/sie sogar strafbar, wenn der/die Betreute unter 18 Jahren

## Strafrechtliche Haftung

---

alt ist. Ein Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn der Jugendleiter/die Jugendleiterin den Betreuten/die Betreute beim Alkoholmissbrauch erwischt und ihm/ihr androht, ihn/sie heimzuschicken, wenn er/sie nicht die gewollten Handlungen vornimmt.

### 3.6.4. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

In der Praxis sehr relevant und mit einem nicht unerheblichen Risiko für die Jugendleiter und Jugendleiterinnen verbunden ist die Strafbarkeit wegen Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Strafbar ist das Vorschubleisten von sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren an, vor oder durch einen Dritten durch das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit. Gewähren oder Verschaffen meint beispielsweise das Zur-Verfügung-Stellen von Räumen oder das Besorgen eines geeigneten Ortes.<sup>25</sup>

Aufgrund der Garantenstellung des Jugendleiters/der Jugendleiterin (siehe 3.2) macht sich dieser/diese auch strafbar, wenn er/sie von sexuellen Handlungen der Betreuten weiß, aber nichts unternimmt. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin darf also keinesfalls der Benutzung eines gemeinsamen Zimmers zustimmen, wenn einer/eine der Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 180 Abs. 1 StGB). Dies gilt auch, wenn der Jugendleiter/die Jugendleiterin weiß, dass die Betreffenden ein Liebespaar sind und es auch außerhalb des Bereiches der Aufsichts-

pflicht zu sexuellen Kontakten kommt. Wichtig zu wissen ist, dass das sogenannte Erzieherprivileg nach § 180 Abs. 1 S. 2 StGB, die Straflosigkeit des zur Personensorge Berechtigten, für Jugendleiter und Jugendleiterinnen nicht gilt. Dieses Privileg gilt nur für Eltern, Pfleger oder Vormund. Eine Übertragung dieses Privilegs auf den Jugendleiter/die Jugendleiterin durch Einwilligung der Eltern ist nicht möglich.

Wenn beide Jugendlichen über 16 Jahre alt sind, macht sich der Jugendleiter/die Jugendleiterin zwar nicht mehr strafbar, aber er/sie sollte seine Zustimmung zu sexuellen Handlungen dennoch verweigern, da in keinem Fall von vorneherein auszuschließen ist, dass beide mit der nötigen Einsicht und Freiwilligkeit handeln. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Aufsichtspflichtige zur Zahlung von Kindesunterhalt verurteilt wurden, weil sie sexuelle Kontakte ihrer Aufsichtsbedürftigen wissentlich geduldet oder sogar gefördert haben.

Die gebotene Aufmerksamkeit bzw. die notwendigen Maßnahmen des Jugendleiters/der Jugendleiterin sind natürlich auch von Alter und Entwicklung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abhängig. Bis zum Alter von neun bis zehn Jahren (Beginn der sexuellen Entwicklung), aber höchstens bis zu dem Zeitpunkt, wenn diese bei dem ersten Gruppenteilnehmer oder der ersten Gruppenteilnehmerin einsetzt, kann eine gemischte Unterbringung erfolgen. Lässt es sich nach den Eigenarten der Freizeit nicht verhin-

dern, dass Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechtes in einem Zimmer bzw. Lager schlafen müssen (z. B. in Berghütten), so empfehlen wir dir, dass mindestens ein Betreuer/eine Betreuerin mit in diesem gemischten Zimmer schläft.

Umstritten ist jedoch die Frage, ob das Verschaffen von Verhütungsmitteln eine strafbare Förderung sexueller Handlungen darstellt.<sup>26</sup> Denn der Jugendleiter/die Jugendleiterin hat die generelle Pflicht, sexuelle Handlungen – von Petting bis hin zum Geschlechtsverkehr – zwischen den Aufsichtsbedürftigen zu verhindern. Durch das Überlassen von Verhütungsmitteln toleriert der Jugendleiter/die Jugendleiterin jedoch schon vorab derartige Handlungen und setzt sich damit in eklatanten Widerspruch zur generellen Schutzverpflichtung. Zudem kann das Fehlen von Verhütungsmitteln im betreffenden Moment für Jugendliche oftmals das ausschlaggebende Argument zum Unterlassen des – möglicherweise nicht gewollten – Geschlechtsverkehrs sein. Diese „letzte Hürde“, die vor allem für Mädchen oftmals die Rettung ist, darf der Jugendleiter/die Jugendleiterin nicht beseitigen. Letztlich handelt es sich auch bei den überlassenen Mitteln in der Regel um Kondome oder chemische Mittel, deren hohe „Versagerquote“ bekannt ist. Schon vor dem Hintergrund einer drohenden Schwangerschaft und einer sich möglicherweise ergebenden Unterhaltsverpflichtung (Zivilrecht) des Jugendleiters/der Jugendleiterin sollte er/sie also zumindest von

einer unkontrollierbaren Weitergabe von Verhütungsmitteln die Finger lassen.

Allerdings lassen sich auch – vor dem Hintergrund der Aids-Prävention – gewichtige Argumente für ein Bereithalten von Verhütungsmitteln finden. Dies jedoch nur dann, wenn der Jugendleiter/die Jugendleiterin sicher ist, dass es auch ohne Verhütungsmittel zum Geschlechtsverkehr kommt. Sicherlich wird bei einer ungewollten Schwangerschaft, etwa wegen falschem Gebrauch eines Kondoms, den Jugendleiter/die Jugendleiterin immer ein größerer Vorwurf treffen, als bei einer Aids-Infektion infolge ungeschützten Geschlechtsverkehrs.

Je nachdem, wie intensiv das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendleiter/Jugendleiterin und Betreuungsperson ist, kann vom hier vorgeschlagenen Verhalten abgewichen werden. Es kann dann sinnvoll sein, Kondome bereitzuhalten und diese im Einzelfall auf Anfrage, also nicht generell, an verantwortungsbewusste Pärchen herauszugeben. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin hat dann die Möglichkeit, sich im Gespräch eine Meinung darüber zu verschaffen, ob beide Jugendlichen freiwillig und in Kenntnis der möglichen Risiken handeln. Zudem wird er/sie sich, sofern er/sie von einem Pärchen gezielt darauf angesprochen wird, sicher sein dürfen, dass beide Jugendlichen sich letztlich nicht vom Geschlechtsverkehr abhalten lassen. In diesem Fall sind die mit einem ungeschützten Verkehr verbundenen

## Strafrechtliche Haftung

---

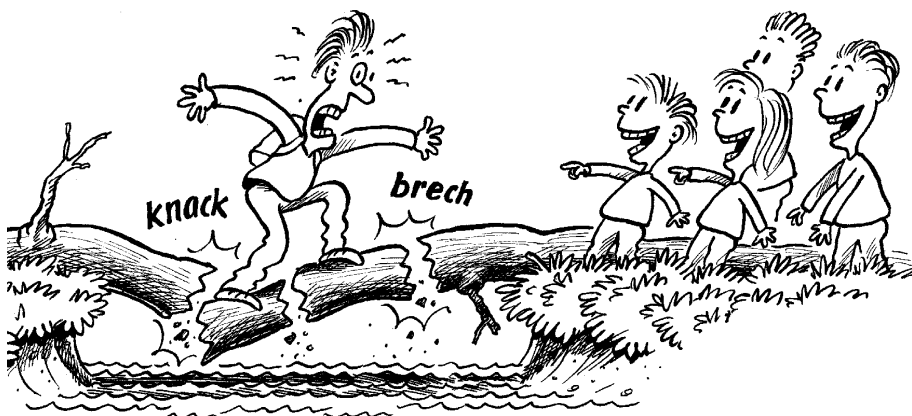
Risiken (Schwangerschaft, Krankheit) weitaus gewichtiger einzustufen, als das sture Verhindern-Wollen von sexuellen Handlungen.

Unter dem (zivilrechtlichen) Gesichtspunkt der möglichen Verurteilung zu Unterhaltszahlungen ist besonders darauf zu achten, dass das Alter der Jugendlichen allein keinen verlässlichen Rückschluss auf die Vernunft und Verantwortung der Beteiligten zulässt. Wenn der Jugendleiter/die Jugendleiterin also beispielsweise bemerkt, dass sexuell unerfahrene von erfahrenen Jugendlichen „überrumpelt“ zu werden drohen, besteht eine erhöhte Verpflichtung zur Beobachtung der Situation und zum eventuell schützenden Eingreifen. Erst wenn sich der Jugendleiter/die Jugendleiterin völlig sicher sein darf, dass beide Jugendlichen über den Gebrauch von Verhütungsmitteln sowie die Risiken eines Geschlechtsverkehrs aufge-

klärt sind, kann eine Haftung ausgeschlossen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass – sofern die Jugendlichen jünger als 16 Jahre alt sind – auch eine Strafbarkeit des Jugendleiters/der Jugendleiterin ausgeschlossen ist, genauso wie ein Alter der Jugendlichen ab 16 Jahren keine Gewähr für eine völlige sexuelle Eigenverantwortlichkeit bietet. Es kommt also, wie stets, auf den Einzelfall an.

### 3.7 Sonstige relevante Straftatbestände: Unterlassene Hilfeleistung

Von der sogenannten „unterlassenen Hilfeleistung“ haben alle schon im Erste-Hilfe-Kurs oder in der Jugendleiteraus-bildung gehört. Jedoch gibt es immer wieder Unsicherheiten und Missverständnisse, was man eigentlich tun muss und wo die Grenze der Zumutbarkeit erreicht ist.



Nach § 323c StGB macht sich strafbar, wer in Unglücksfällen, bei gemeiner Gefahr oder Not die zumutbare und erforderliche Hilfe nicht leistet. Als Unglücksfälle kommen in der Praxis vor allem Verkehrsunfälle in Frage. Aber auch bei einer plötzlich auftretenden Krankheit, zum Beispiel Herzinfarkt, ist man verpflichtet zu helfen. Unter „gemeine Gefahr“ fallen zum Beispiel Brände oder Naturkatastrophen. Nicht erforderlich ist die Hilfe, wenn sie von vorneherein aussichtslos ist oder bereits andere Personen die sofortige Hilfe übernommen haben. Inhalt und Umfang der Hilfespflicht richten sich nach den indivi-

duellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Helfer und Helferinnen. So müssen alle nur in dem Umfang Hilfe leisten, wie es ihnen in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist. Vor allem müssen die Helfer und Helferinnen keine erhebliche Eigengefährdung auf sich nehmen. Beispielsweise muss ein Nichtschwimmer nicht in tiefes Wasser springen, auch wenn dies für die Rettung erforderlich wäre. Fast immer ist es aber zumutbar, zumindest den Notruf zu kontaktieren, auch wenn man sonst nicht helfen kann. Wichtig ist, dass die Pflicht zum Handeln nach § 323c StGB alle trifft.

### 4. Verhalten nach einem Unfall

Kommt es schließlich einmal tatsächlich zu einem Unfall, so stehen – zunächst – natürlich die Versorgung der Verletzten, die Verständigung der organisierten Rettung und die Betreuung der beteiligten Gruppe im Vordergrund. Früher oder später wird aber der Jugendleiter/die Jugendleiterin möglicherweise mit ermittelnden Polizeibeamten und der Frage nach der „Schuld“ konfrontiert werden. Hier kommt es darauf an, vor Ort möglichst keine Erklärungen abzugeben oder Aussagen zu dem Unfallhergang zu machen.

Bei Rechtsstreitigkeiten – strafrechtlicher wie zivilrechtlicher Art – ergibt sich im Nachhinein immer wieder die Frage, wie sich der Sachverhalt tatsächlich abgespielt hat. Die hauptsächliche Arbeit des Richters/der Richterin besteht seit jeher weniger in der Lösung von Rechtsfragen, sondern in der Aufklärung des Sachverhalts.

Sich hier gegebenenfalls schriftliche Notizen und Zeichnungen anzufertigen, die Anschrift von Zeugen festzuhalten, kann später sehr wichtig sein. Vor allem wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, bekommt nur der sein Recht, der es auch beweisen kann.

Bei ernsteren Unfällen im Rahmen von Sektionsveranstaltungen sollte – nachdem die Bergrettung in die Wege geleitet wurde – in jedem Fall die DAV Notfallhotline angerufen werden (siehe Notfallkarte). Der DAV hat ein entsprechendes Krisenmanagement eingerichtet. Kompetente Ansprechpersonen kümmern sich um die Gruppe und die Betreuer/Betreuerinnen und leiten die notwendigen weiteren Schritte ein. Weitere Informationen hierzu gibt es im Zum Thema-Heft „Notfallkompetenz und Krisenmanagement“ (JDAV, 2004).

Für eine eventuelle Vernehmung bei Polizei oder Staatsanwaltschaft ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich nicht in der ersten Aufregung nach einem Unfall irgendwelche Angaben zur Sache machen. Die psychische Situation nach einem Unfall führt regelmäßig dazu, dass unbewusst ungenaue oder falsche Angaben gemacht werden, die sich später aber nur schwerlich rückgängig machen lassen. Sinnvoller ist es, nach einem Zeitabstand von zumindest einigen Stunden und notfalls unter Hinzuziehung einer Rechtsberatung, sich schriftlich zu äußern. Die Rechtsanwaltskosten werden für Jugendleiter und Jugendleiterinnen mit Ausweis und gültiger Jahresmarke von der automatisch bestehenden Rechtsschutzversicherung übernommen.

## 5. Beispielfälle und rechtliche Bewertung

Die nachfolgenden Beispielfälle dienen dem Verständnis für die rechtliche Bewertung typischer Fallkonstellationen in unserer Jugendarbeit. Nach der Beschreibung des Falls werden jeweils die straf- und zivilrechtlichen Folgen für den Jugendleiter/die Jugendleiterin dargestellt. Die Fälle sind fiktiv und die Bewertung stellt die Meinung des Autors dar. Auch wenn sich in der Wirklichkeit ein ähnlicher Fall abspielen sollte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht den Fall anders entscheidet.

### 5.1.1 Fall 1 – Sachverhalt

Der Jugendleiter Xaver, 30 Jahre alt, ist mit seiner Jugendgruppe auf Skidurchquerung in der Bernina unterwegs. Xaver ist schon seit über zehn Jahren Jugendleiter und hat bereits zahlreiche Skitouren gemacht und viele Fortbildungen im Bereich Skibergrsteigen besucht.

Er ist alleine mit zehn Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren unterwegs. Ursprünglich wollte noch eine weitere Jugendleiterin mitkommen, diese ist aber krank geworden. Der Jugendreferent Toni hat Xaver trotzdem erlaubt, mit einer so großen Gruppe alleine unterwegs zu sein, denn „Xaver packt das schon und es wird schon nichts passieren“.

Die alpine Erfahrung der Jugendlichen ist sehr unterschiedlich: Die Unerfahrene in der Gruppe ist Lisa. Sie war erst zweimal auf Skitour und hat mit La-

winenkunde noch nichts am Hut. Hingegen ist Matthias, 17 Jahre alt, selbst schon Jugendleiter und hat erst ein paar Wochen vorher am Aufbaumodul Skibergrsteigen I teilgenommen. Er ist der Erfahrenste in der Gruppe.

Leider sind die Verhältnisse in der Bernina ungünstig und an dem Tag, als die Gruppe von der Coazhütte weitergehen möchte, herrscht laut Lawinenbulletin Lawinenwarnstufe vier. Der Hüttenwirt rät der Gruppe daher dringend davon ab, weiterzugehen und auch Matthias äußert gegenüber Xaver Bedenken. Dieser lässt sich jedoch nicht davon abbringen weiterzugehen und meint, dass das Lawinenbulletin sowieso manchmal falsch liege und der Hüttenwirt nur wolle, dass die Gruppe eine weitere Nacht bleibt. Matthias hat keine Chance sich gegen Xaver durchzusetzen und vertraut darauf, dass es dieser schon besser wissen wird.

Bei der Querung eines 40 Grad steilen Hangs löst sich eine Lawine und Lisa und Matthias werden verschüttet. Obwohl die Kameradenrettung durch den Rest der Gruppe schnell läuft, kann Matthias nur noch tot geborgen werden. Lisa überlebt zwar, hat sich aber die Schulter gebrochen, weil sie über Felsen gespült wurde.

### 5.1.2 Fall 1 – Bewertung

Strafrechtlich muss sich Xaver wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung verantworten. Zwar stellen Snowcard und Co. noch keine all-

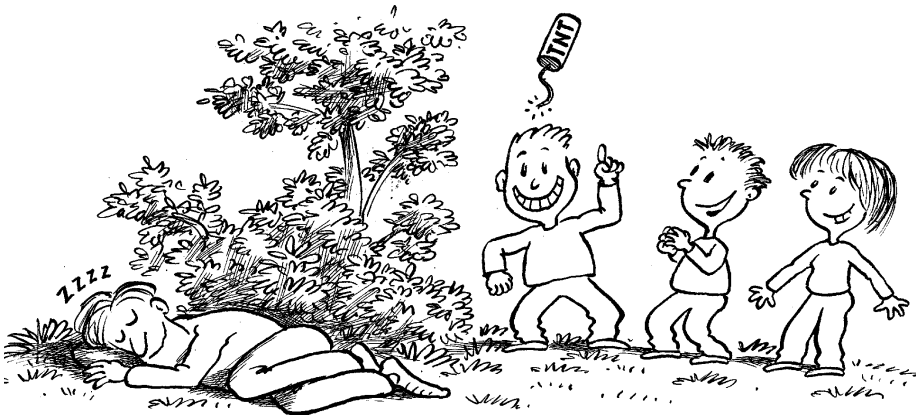
# Beispielfälle und rechtliche Bewertung

gemein verbindlichen Sorgfaltsmaßstäbe auf, jedoch hat Xaver nicht so gehandelt, wie ein umsichtiger Jugendleiter in der konkreten Situation gehandelt hätte, um seine Teilnehmer und Teilnehmerinnen vor Schäden zu bewahren. Bei Matthias entfällt eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung, weil dieser nicht in die Entscheidung eingebunden wurde und keinerlei eigenen Entscheidungsspielraum hatte. Auch der Jugendreferent Toni hat fahrlässig gehandelt, indem er Xaver mit einer viel zu großen Gruppe losschickte. Hier gilt ebenso, dass es zwar keine verbindlichen Teilnehmer-Schlüssel gibt, aber Toni dennoch nicht so gehandelt hat, wie es von einem umsichtigen Jugendreferenten zu erwarten ist. Strafbar hat sich Toni aber nicht gemacht, weil sein fahrlässiges Handeln nicht der Grund für den Unfall war. Anders wäre es zu beurteilen, wenn die zu große Gruppe mit ursächlich für den Unfall gewesen wäre. Dann müsste sich auch Toni wegen fahrlässiger Tötung verantworten.

Zivilrechtlich muss Xaver für die Kosten von Lisas Heilbehandlung aufkommen und ihr gegebenenfalls Schmerzensgeld zahlen. Bei Toni stellt sich die Frage, ob er seine Aufsichtspflicht verletzt hat und dadurch auch für die entstandenen Schäden aufkommen muss. Seine Aufsichtspflicht hat Toni zweifelsfrei verletzt. Zwar ist Xaver grundsätzlich zum Führen solcher Touren geeignet, jedoch ist die ihm anvertraute Gruppe viel zu groß gewesen. Aber auch hier war die Aufsichtspflichtverletzung von Toni nicht ursächlich für den Schaden, weil Xaver auch bei einer angemessenen Gruppengröße so gehandelt hätte. Toni ist daher nicht schadensersatzpflichtig.

## 5.2.1 Fall 2 – Sachverhalt

Matthias ist Jugendleiter und trifft sich jeden Dienstag um 16.00 Uhr in den Jugendräumen der Sektion mit seiner Jugendgruppe. An diesem Dienstag ist der letzte Schultag vor den Sommerferien und Matthias geht direkt nach der Schule mit seinen Klassenkameraden in den





Park, um das Schuljahr „ausklingen“ zu lassen. Dabei vergisst er völlig, dass er sich um 16.00 Uhr mit seinen Kids treffen wollte und von den anderen Jugendleitern keiner kommen kann. Während Matthias noch im Park ist, warten Clara und Lukas mit fünf anderen Grüpplingen vor dem verschlossenen Jugendraum. Als es bereits 16.30 Uhr ist, beschließen sie „Fangen“ zu spielen. Dabei rennt die zwölfjährige Clara auf die Straße und wird von einem vorbeifahrenden Auto erfasst. Sie verletzt sich schwer und wird in das Krankenhaus eingeliefert. Der zwölfjährige Lukas ist erbost über die – seiner Meinung nach – rücksichtslosen Autofahrer und „rächt“ sich auf dem Heimweg, indem er vorsätzlich den Spiegel eines parkenden Autos abbricht.

### 5.2.2 Fall 2 – Bewertung

Matthias haftet in diesem Fall für die Verletzungen von Clara wegen Verletzung der Aufsichtspflicht. Trifft den Fahrer auch eine Mitschuld, dann haften beide zusammen. Matthias muss sich auch strafrechtlich verantworten, weil er für den Zeitraum der Gruppenstunde eine Garantenstellung gegenüber seinen Teilnehmern und Teilnehmerinnen hat.

Für den abgebrochenen Spiegel haftet Matthias allerdings nicht, weil seine Aufsichtspflichtverletzung hierfür nicht ursächlich ist. Lukas ist sicher reif genug, um die Verantwortlichkeit für das Abbrechen des Spiegels zu erkennen. Lukas haftet daher für den Schaden selbst. Der Geschädigte – der Eigentü-

mer des Autos – könnte hierzu beispielsweise auf ein Sparbuch oder ein schon angefallenes Erbe von Lukas zurückgreifen. An Matthias oder die Eltern von Lukas kann er sich allerdings nicht wenden.

### 5.3.1 Fall 3 – Sachverhalt

Eine Jugendgruppe, die eine Tourenwoche in der Silvretta durchführt, hat vor, die Hütte zu wechseln. Der Wetterbericht hat angesagt, dass ein Wetterumschwung unmittelbar bevorsteht und ein umfangreicher Tiefausläufer den Ostalpenraum erreicht. In der Nacht fällt dann auch der Luftdruck und am nächsten Morgen herrschen dichter Nebel und nasskaltes Wetter. Ohne auf die Warnung der Hüttenwirtin zu hören, auf Grund der Witterungslage nicht aufzubrechen, und ohne zuvor eine Marschskizze angefertigt zu haben, marschiert ein Jugendleiter mit seinen sechs Jugendlichen los. Nachdem die Wegsuche mit der Zeit immer schwieriger wird und der Jugendleiter schließlich zu der Erkenntnis kommt, dass man sich verlaufen hat, herrscht allgemeine Unsicherheit in der Gruppe. Einige frieren und sind sichtlich verängstigt. Bei dem Versuch, zur Hütte zurückzufinden, reißt die Gruppe auseinander, als sich der Jugendleiter um zwei frierende Teilnehmerinnen kümmert. Zu den bereits weitergegangenen anderen Teilnehmern, die dies nicht bemerkt haben, besteht auf Grund des dichten Nebels kein Sichtkontakt mehr, man kann sich noch durch Rufe miteinander verständigen. Bei dem Versuch, zum Jugendleiter zurückzukom-

## Beispielfälle und rechtliche Bewertung

---

men, stürzt einer der Vorausgelaufenen eine Böschung hinunter und erleidet einen Beinbruch, Prellungen und Hautabschürfungen.

### 5.3.2 Fall 3 – Bewertung

Dass bei diesem Sachverhalt dem Jugendleiter schwerwiegende Fehler unterlaufen sind, ist offensichtlich. Dass der verunglückte Teilnehmer durch den Sturz erheblich in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt worden ist und daher objektiv eine Körperverletzung vorliegt, ist ebenfalls unzweifelhaft. Da in unserem Fall die Sachverhalts- und Rechtslage eindeutig ist, wird der Jugendleiter wegen fahrlässiger Körperverletzung wahrscheinlich zu einer geringen Geldstrafe verurteilt werden, da sein Verschulden nicht als so gering eingestuft werden kann, dass die Ermittlungen eingestellt werden können. Zivilrechtlich muss sich der Jugendleiter aber verantworten und ist dem Teilnehmer bzw. der Krankenkasse schadenersatzpflichtig. Je nach Grad der Fahrlässigkeit greift hier die Versicherung des DAV ein (siehe entsprechendes Zum-Thema-Heft oder DAV-Handbuch).

### 5.4.1 Fall 4 – Sachverhalt

Eine Jugendgruppe fährt mit ihrem Jugendleiter über das Wochenende zum Klettern an einen nahen Übungsfelsen, der etwa 30 Meter hoch ist (Klettergarten). Bei einer zur Gruppe gehörenden Seilschaft, die gerade dabei ist, eine von ihr schon wiederholt begangene Tour zu machen, passiert es nun, dass der Vo-

raussteigenden ein Tritt ausbricht. Dieser etwa faustgroße Stein, der aus fünf Meter Höhe herunterfällt, trifft ihren unten stehenden sichernden Seilpartner so unglücklich am Kopf, dass er später seinen dadurch erlittenen Verletzungen erliegt. Es stellt sich heraus, dass der Verunglückte keinen Helm getragen hat, wie das bei mehreren Mitgliedern dieser Jugendgruppe beim Klettern an Übungsfelsen durchaus üblich war.

### 5.4.2 Fall 4 – Bewertung

In unserem Fall stellt sich die Frage, ob das Nichttragen eines Helms ursächlich für den tödlichen Ausgang war. Es wird deshalb ein Sachverständiger beauftragt, hierzu Aussagen zu treffen.

Es ist naheliegend, dass der Sachverständige in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, dass ein faustgroßer, aus fünf Metern Höhe herabfallender Stein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest dann nicht zum Tod des sichernden Seilpartners geführt hätte, wenn dieser einen Helm getragen hätte. Er wird wohl ausführen, dass sich als im Bereich des Sportkletterns am Fels folgendes Vorgehen etabliert hat:

Das Tragen eines Helmes bringt sowohl im Falle eines Steinschlages als auch im Falle eines Sturzes mit großer Sturzhöhe einen deutlichen Sicherheitsgewinn und stellt somit den Standard dar. Kann das Eintreten dieser beiden Fälle annähernd ausgeschlossen werden (z. B. beim Klettern an einer sehr kompakten, viel bekletterten Wand mit gutem Ha-

kenmaterial und geringen Hakenabständen, ...), so kann auch bewusst, nach Abwägung der Risiken, auf die Verwendung eines Helms verzichtet werden.

In unserem Fall kommt es also entscheidend darauf an, wie der Klettergarten bezüglich Felsqualität, Absicherung, usw. beschaffen ist, und ob der Jugendleiter mit seiner Gruppe eine bewusste und transparente Entscheidung bezüglich „Helm tragen oder nicht“, getroffen hat.

Sollte diese Entscheidung nicht, oder fachlich unzureichend, getroffen worden sein, so hätte der Jugendleiter sorgfaltswidrig gehandelt und müsste somit zumindest mit einer Geldstrafe rechnen. Sollte die Entscheidung „wir tragen alle Helm“ gewesen sein und die minderjährigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich eigenmächtig über diesen Beschluss hinweggesetzt, so wäre es trotzdem die Pflicht des Jugendleiters gewesen unter allen Umständen die getroffene Entscheidung durchzusetzen. Lassen sich einige Teilnehmer nicht von der Entscheidung überzeugen, bleibt

nichts anderes übrig, als diese vom Klettern auszuschließen und sie in Zukunft nicht mehr mitzunehmen. Bei einem pädagogisch geschickten Jugendleiter dürfte es allerdings nicht so weit kommen.

Anders verhält es sich bei erwachsenen Mitgliedern von Jugendgruppen bzw. Jungmannschaften, bei denen ein „Handeln auf eigene Gefahr“ (Stichwort: eigenverantwortliche Selbstgefährdung) möglich ist: Die Pflicht des Jugendleiters, rechtlich gesehen, beschränkt sich hier auf eine eingehende Belehrung über mögliche Gefahren bei falschem Verhalten und den ausdrücklichen Hinweis, sich entsprechend den Führungsgrundsätzen und der von ihm erteilten Belehrung zu verhalten. Wenn der Betreffende sich dann trotzdem entgegen diesen Hinweisen verhält und deshalb etwas passiert, ist der Jugendleiter normalerweise rechtlich „aus dem Schneider“, d. h., ihm ist kein Rechtsvorwurf zu machen. Letztlich sollte sich ein Jugendleiter in solchen Fällen aber vor allem pädagogisch gefordert sehen und sich nicht mit Belehrungen aus der Verantwortung stehlen.

## 6. Jugendschutzbestimmungen

Jugendschutzbestimmungen beziehen sich auf den gesetzlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und schädlichen Einflüssen in der Öffentlichkeit. Hintergrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der verfassungsrechtliche Auftrag des Staates, die Entwicklung von jungen Menschen zu schützen und Einflüsse, die die Entfaltung der Persönlichkeitsentwicklung gefährden könnten, von ihnen abzuhalten.

### 6.1 Jugendschutzrecht in Deutschland

Jugendschutzrechtliche Bestimmungen finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen und rechtlichen Vorschriften. Neben den bereits erwähnten Regelungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, Sozialgesetzbuch VIII) ist hier vor allem das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu nennen. Speziellere Gesetzesvorschriften finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie im Jugend-

arbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Für unseren Zusammenhang ist vor allem das Jugendschutzgesetz wichtig. Denn aus der Aufsichts- und Fürsorgepflicht des Jugendleiters/der Jugendleiterin folgt, dass er/sie im Rahmen der Tätigkeit (z. B. auf Gruppenfahrten) auf die Einhaltung dieser Vorschriften achten muss.

### 6.1.1 Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz

#### § 4 Gaststätten

*(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.*



(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

## **§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## **§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten,

Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## **§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

## **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

*2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.*

### **§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.**

*(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.*

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

*(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.*

*(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat*

- 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder*
- 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.*

## **6.1.2 Begriffsbestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz**

Zur Interpretation dieser Bestimmungen mögen einige Hinweise hilfreich sein. Wer sich für den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen interessiert, sei auf die Infobroschüren auf der Website des Bundesministeriums für Jugend bzw. einschlägige Kommentare zum JuSchG (siehe Literaturhinweise) verwiesen.

### **Alter**

Generell wird in den Gesetzestexten zwischen **Kindern** und **Jugendlichen** unterschieden. Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das heißt bis zum Ablauf des Tages vor dem 14. Geburtstag. Mit dem Tag der Volljährigkeit (18. Geburtstag) endet – rechtlich gesehen – die Kategorie „Jugendliche“. Im JuSchG gelten allerdings eigene, dem jeweiligen „Gefährdungstatbestand“ entsprechende Altersgrenzen, so dass die Altersgrenze von **16 Jahren** in der Praxis hier eine größere Bedeutung hat.

### **Erziehungsbeauftragte Personen**

Beim Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen ist von der Begleitung durch eine „erziehungsbeauftragte“ Person die Rede.

**Erziehungsbeauftragt** kann jede **volljährige** Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Sie muss freilich im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkom-

men können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

### **Anerkannte Träger der Jugendhilfe**

An „Tanzveranstaltungen“ anerkannter Träger der Jugendhilfe (gemeint sind damit auch „Diskos“) dürfen auch Kinder und Jugendliche nach 22.00 bzw. 24.00 Uhr teilnehmen, wenn „erziehungsbeauftragte“ Personen, zum Beispiel Jugendleiter/Jugendleiterinnen, anwesend sind. Eine Disko im Vereinsheim, veranstaltet von der JDAV der Sektion, fällt beispielsweise unter diese Kategorie. Die JDAV ist nach § 75 KJHG ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

## **6.2 Jugendschutz in Ferienländern**

Der Großteil der Alpen und viele schöne Klettergebiete befinden sich außerhalb Deutschlands. Kein Wunder, dass es nicht wenige Kinder- oder Jugendgruppen in die Ferne zieht. Dabei stellt sich natürlich die Frage, welche rechtlichen Grundlagen im jeweiligen Gastland gelten und welche Konsequenzen das unter Umständen für den betreuenden Jugendleiter/die betreuende Jugendleiterin hat.

Wenn also der Jugendleiter/die Jugendleiterin sich mit einer Kinder- oder Jugendgruppe in einem Ferienland aufhält, gelten dort nun die deutschen oder die einheimischen gesetzlichen Grundlagen?

Allgemein lässt sich sagen, dass der Grundsatz „andere Länder, andere Sitten“ auch im Fall des Jugendschutzes zutrifft. Gelten also in einem Land beispielsweise strengere Jugendschutzbestimmungen, so hat sich die Jugendgruppe nach diesen Gesetzen des Gastlandes zu richten. Sind umgekehrt die Bestimmungen im Zielland lockerer oder fehlen ganz, so gelten als Mindeststandard die deutschen Jugendschutzbestimmungen. Mit anderen Worten: Kinder und Jugendliche sind also auch im Ausland den Jugendschutzbestimmungen unterworfen, wobei jeweils die „strengerer“ Gesetze maßgeblich sind.

Bei der Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Eltern auf den Jugendleiter/die Jugendleiterin müssen die Eltern (stillschweigend) davon ausgehen können, dass die gesetzlichen Vorschriften, die im Inland gelten, auch im Ausland befolgt werden.

Für den Jugendleiter/die Jugendleiterin bedeutet dies natürlich, dass er/sie nicht nur über die deutschen Bestimmungen Bescheid wissen sollte, er/sie muss sich auch über die entsprechenden Regelungen im Zielland informieren.

### **Pflicht zur Information**

Insbesondere wenn im Zielland vom deutschen Jugendschutzgesetz abweichende Regelungen gelten, besteht von Seiten des Reiseveranstalters (des Vereins bzw. des beauftragten Jugendleiters/der beauftragten Jugendleiterin) die

## Jugendschutzbestimmungen

---

Pflicht, die Eltern der minderjährigen Jugendlichen bzw. Kinder darüber zu informieren. Natürlich müssen auch die Kinder und Jugendlichen selbst über die Verhaltensregeln informiert werden, weil sie sich ja sonst nicht danach richten können.

Informationen zu den Jugendschutzbestimmungen im Ausland findest du beispielsweise auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz:  
[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)



## 7. Erweitertes Führungszeugnis (eFz) in der Kinder- und Jugendarbeit

Seit dem Jahr 2012 gilt das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – Bundeskindererschutzgesetz (BKSchG) – in seiner neuen Fassung (§ 72a SGB VIII, Sozialgesetzbuch). Kinder und Jugendliche sollen vor Täterinnen und Tätern, die schon einmal wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sind, geschützt werden. Deshalb fordert der Gesetzgeber darin die Jugendverbände auf, von ihren Jugendleitern und Jugendleiterinnen sowie Betreuerinnen und Betreuern das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (eFz) zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

Auch wenn es unstrittig ist, dass zu einer wirksamen Prävention mehr gehört, als der Schutz vor möglichen Wiederholungstätern und -täterinnen, empfiehlt der DAV seinen Sektionen, dieser gesetzlichen Forderung nachzukommen und sich das eFz vorlegen zu lassen.

Betroffen davon sind alle, die in den Sektionen durch Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung mit Kindern und (minderjährigen) Jugendlichen Kontakt haben. Dies sind insbesondere Jugendleiter/Jugendleiterinnen, Familiengruppenleiter/Familiengruppenleiterinnen, Fachübungsleiter/Fachübungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen, Co-Gruppenleiter und Co-Gruppenleiterinnen ohne formale Ausbildung/Jahresmarke.

Dabei geht es um ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeiten, zum Beispiel die Leitung von Jugend-, Familien-, Kletter- oder Trainingsgruppen, die Durchführung von Skifreizeiten oder Gruppenausfahrten. Hier liegt ein enger Kontakt mit Kindern und Jugendlichen vor, der tendenziell ein gewisses Gefahrenpotential birgt.

Hauptamtliche und hauptberuflich Tätige, genauso wie Personen im Freiwilligendienst (BFD, FÖJ und FSJ) unterliegen einer generellen Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

### 7.1 Beantragung des eFz

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das erweiterte Führungszeugnis beim zuständigen Landratsamt (örtliche Meldebehörde) beantragen. In der Regel muss der Antragsteller/die Antragstellerin den Grund der Beantragung nennen und dabei das Antragsformular der Sektion bei der Meldebehörde vorlegen. Das eFz wird nach einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Wochen dem Antragsteller/der Antragstellerin direkt zugesandt. Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr befreit.

### 7.2 Einsichtnahme

Im Rahmen des Gesetzes ist nur eine Einsichtnahme im wörtlichen Sinne erlaubt: Der oder die Ehrenamtliche zeigt der in der Sektion verantwortlichen oder einer von ihr beauftragten Person das Führungszeugnis. Der Verein bekommt weder das Original noch eine Kopie. Der

## Erweitertes Führungszeugnis (eFz)

---

oder die Verantwortliche notiert das Datum der Einsichtnahme in einem Dokument, das sicher verwahrt und gegen unberechtigten Zugriff geschützt ist. Die Einsichtnahme in das eFz hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und muss spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden. Bei der Einsichtnahme darf das eFz nicht älter als drei Monate sein.

### 7.3 Wohnsitz im Ausland oder ausländische Staatsbürgerschaft

In § 72a SGB VIII ist bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit weder die Einsichtnahme in ein europäisches Führungszeugnis noch – außerhalb Europas – in das Führungszeugnis des Heimatlandes vorgesehen. Sofern diese Personen ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, beantragen sie ein erweitertes Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde in Deutschland, das über Straftaten, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, Auskunft gibt. Bei ehrenamtlich Tätigen mit Wohnsitz im Ausland wird empfohlen, mit Hilfe einer persönlichen **Selbstverpflichtungserklärung** einen gewissen Schutz zu schaffen.

### 7.4 Dokumentation und Datenschutz

Generell unterliegen sämtliche Erkenntnisse aufgrund der Einsichtnahme in das eFz der Vertraulichkeit. Die Einsichtnahme soll in einer Liste erfasst wer-

den, auf der nur das Datum, die Tatsache der Einsichtnahme sowie gegebenenfalls das Datum der erneuten Einsichtnahme vermerkt werden. Die Liste soll an einem unzugänglichen Ort sicher verwahrt sein.

### 7.5 Was ist, wenn ...?

Sollte der Fall eintreten, dass bei einer Person ein Eintrag im eFz vorhanden ist, der sich auf die relevanten Paragraphen<sup>27</sup> im Strafgesetzbuch bezieht, so muss diese Person von ihren Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit unverzüglich entbunden werden. Die Sektionsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Sektion kein weiterer Kontakt mit den Schutzbefohlenen möglich ist.

### 7.6 Kurzfristiges Engagement

Bei „spontanem“ Engagement wird es aus Zeitgründen in der Regel nicht möglich sein, ein eFz vorzulegen. Dies sind Fälle, in denen entweder die Maßnahme spontan stattfindet oder der bzw. die Ehrenamtliche spontan eingesetzt wird (z. B. kurzfristiges Einspringen bei Jugendfreizeit wegen Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person). Es wird empfohlen, bei spontanem Engagement im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

### 7.7 Haftung der Sektion

Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII kommen und Über-

## Erweitertes Führungszeugnis (eFz)

---

griffe gegenüber Kindern und Jugendlichen stattfinden, die mithilfe der Einsichtnahme in ein eFz hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze. Um das Organisationsverschulden auszuschließen, ist es

für die Sektionen wichtig, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der Strukturen zu sorgen und deren Einhaltung sicher zu stellen.

*Weitere Infos: [www.jdav.de/psg](http://www.jdav.de/psg)*

## Freistellung vom Arbeitgeber für Jugendgruppenfahrten

### **8. Freistellung vom Arbeitgeber für Jugendgruppenfahrten**

In den meisten Bundesländern haben Jugendleiter und Jugendleiterinnen Anspruch auf Freistellung/Sonderurlaub vom Arbeitgeber, wenn sie an Schulungen eines Jugendverbandes und ähnlichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen oder Gruppenfahrten selbst leiten möchten. Die Bestimmungen differieren in den Bundesländern sehr stark. Hier können daher nur einige Rahmendaten angegeben werden:

Anträge auf Freistellung sind zwischen zwei und acht Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Arbeitgeber zu stellen. Meist muss der Jugendverband für den Jugendleiter oder die Jugendleiterin den Antrag stellen. Freigestellt werden nur

Jugendleiter und Jugendleiterinnen, die mindestens 16 bzw. 18 Jahre alt sind. Die Höchstdauer der Freistellung beträgt zwischen acht und 15 Tagen pro Jahr; dieser Zeitraum kann häufig auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden. Der Lohn wird für diese Zeit nicht fortbezahlt, mancherorts leistet der Staat eine Entschädigung für den Verdienstausschlag. Der Arbeitgeber kann nur wegen dringender betrieblicher Umstände, also nur ausnahmsweise, die Freistellung verweigern.

Nähere Auskünfte und ggf. Antragsformulare erhält ihr bei den Landesjugendleitungen bzw. Landesgeschäftsstellen der JDAV; diese wissen auch, welche Veranstaltungsarten zu einem Freistellungsanspruch führen und ob es Besonderheiten zu beachten gibt.

## 9. Internet und Recht

### 9.1 Allgemein

Das Internet hat sich als festes Medium in der Jugendarbeit etabliert. So erfolgt in vielen Jugendgruppen ein Großteil der Kommunikation über E-Mail-Verteiler und soziale Netzwerke. Aber auch das Einrichten einer eigenen Homepage und das Austauschen und Hochladen von Bildern sind viel genutzte Möglichkeiten. Gerade deshalb gilt es einige Spielregeln einzuhalten, um nicht in zivil- oder strafrechtliche „Fallen“ zu tappen. Den Satz „das Internet ist kein rechtsfreier Raum“ haben wohl alle schon einmal gehört. Vorliegend können nicht alle rechtlichen Aspekte des Internets aufgezeigt werden. Zum einen würde das viele Bücher füllen und zum anderen wäre es mit dem Druck schon wieder veraltet, weil das Recht den Entwicklungen in diesem Bereich nur hinterherlaufen kann. Die Darstellung beschränkt

sich daher auf die rechtlichen Aspekte bei der Verwendung von Bildern.

Wenn du dich mehr mit dem Thema beschäftigen willst, dann sei dir das kostenlose Skript von Prof. Dr. Thomas Hoeren empfohlen. Es kann auf der Seite <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien> heruntergeladen werden. In der aktuellen Fassung (April 2013) findest du auf 558 Seiten einen umfassenden Überblick über diese Materie.

### 9.2 Das Recht am eigenen Bild

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) dürfen Bilder von Personen nur mit deren Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Unter Verbreiten ist nicht nur das öffentliche, sondern auch das private Verbreiten gemeint.<sup>28</sup> Das bedeutet, dass du auch für das Hochladen in die gruppeneigene Dropbox oder für die Weitergabe mittels



Datenträger (USB-Stick, CD, usw.) die Einwilligung des Betroffenen brauchst. Das „Öffentliche-zur-Schau-Stellen“ umfasst vor allem die Wiedergabe im Internet, also zum Beispiel in sozialen Netzwerken (Facebook) oder der sektions-eigenen Internetseite.<sup>29</sup> Bei Minderjährigen ist aufgrund der Geschäftsunfähigkeit bzw. beschränkten Geschäftsfähigkeit die Einwilligung der Eltern erforderlich. Wenn der Minderjährige/die Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet hat, dann ist die Einwilligung sowohl von ihm/ihr als auch von den Eltern erforderlich.<sup>30</sup>

Von dem Grundsatz des Einwilligungserfordernisses gibt es aber auch Ausnahmen. Für deine Arbeit sind vor allem zwei Ausnahmen relevant: Zum einen

ist keine Einwilligung erforderlich, wenn die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit auf dem Bild erscheint (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG). Die Person darf nicht Hauptmotiv des Bildes sein, sondern muss eine untergeordnete Rolle spielen.<sup>31</sup> Zum anderen ist keine Einwilligung erforderlich bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Person teilgenommen hat (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Hiermit ist aber nicht jede zufällige Menschenansammlung gemeint. Es ist erforderlich, dass die Menschen ein gemeinsames Ziel verfolgen (z. B. Demonstrationen, Beerdigungen, Sportveranstaltungen). Rein private Veranstaltungen (z. B. Geburtstage) sind von der Ausnahme nicht umfasst.<sup>32</sup>

## 10. Übersicht Zivilrecht - Strafrecht

Die folgende Grafik bildet den Fall ab, in dem es zu einem gerichtlichen Zivil- oder Strafverfahren kommt. In der Realität führt nicht jeder Unfall zu einem Zivil-

oder Strafprozess. Oft kommt eine außergerichtliche Einigung zu Stande (Zivilrecht) und die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein (Strafrecht).



# Stichwortverzeichnis

---

## 11. Stichwortverzeichnis

### A

Alkohol .....	35
Allergien .....	9
Alter der Teilnehmer/ Teilnehmerinnen.....	13/36
Anstiftung .....	17
Ärztliche Behandlung.....	12
Ärztlicher Heileingriff.....	13
Aufsichtsbedürftig.....	7
Aufsichtsformen .....	11
Aufsichtspflicht.....	6
Aufsichtspflichtverletzung.....	12
Auswahl Jugendleiter/Jugendleiterin..	7

### B

Behandlungsvertrag.....	13
Beihilfe .....	17
Beschützergarantenstellung.....	18
Bundeskinderschutzgesetz .....	39

### D

Das Recht am eigenen Bild.....	43
Deliktfähigkeit .....	18

### E

Eigenverantwortliche	
Selbstgefährdung .....	19
Elterliche Sorge.....	7
Erfolg .....	4
Erlaubnis der Eltern.....	9
Erweitertes Führungszeugnis (eFz)..	39

### F

Fahrlässige Körperverletzung .....	21
Fahrlässige Tötung .....	21
Fahrlässigkeit.....	4, 17
Förderung sexueller Handlungen ...	24
Freistellung vom Arbeitgeber .....	42

### G

Garantenstellung.....	18
Gefahrenabwehr .....	9
Gruppengröße.....	8

### H

Haftung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen.....	15
--	----

### J

Jugendreferent .....	7
Jugendschutz im Ausland.....	37
Jugendschutzrecht .....	34
Jugendstrafrecht .....	15

### K

Krankheit .....	9
Krisenmanagement .....	28

### L

Leiter-Teilnehmer-Schlüssel.....	8
----------------------------------	---

### M

Medikamentengabe .....	21
Minderjährige Jugendleiter/Jugendleiterinnen .....	14

### P

Pauschalreise.....	15
--------------------	----

### R

Rauchen.....	36
Rechtfertigungsgrund .....	5
Rechtsgüter .....	5
Reisevertragsrecht .....	15



## S

Schadensersatz .....	5
Schmerzensgeld.....	6
Schwimmen.....	9
Sexualstrafrecht .....	22
Sexueller Missbrauch von Kindern..	23
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.....	23
Sorgfalt.....	5
Strafmündigkeit.....	18
Strafrecht.....	17

## T

Träger freier Jugendhilfe .....	35
---------------------------------	----

## U

Überwachergarantenstellung .....	19
Überwachung.....	11
Unmöglichmachen .....	11
Unterlassen.....	6
Unterlassene Hilfeleistung.....	26
Unterlassungsdelikte.....	18

## V

Verbot.....	11
Verhütungsmittel .....	25
Verkehrssicherungspflicht.....	6
Verkehrssicherungspflichten.....	15
Vorsatz.....	4, 17
Vorsätzliche Körperverletzung .....	21

### 12. Literaturhinweise und weiterführende Links

#### **Jugendschutz**

[www.jugendschutz.de](http://www.jugendschutz.de)

*(Adressen von Jugendschutzorganisationen in Bund und Ländern)*

[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

*(Infos rund um das Thema Jugendschutz)*

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

*(Infobroschüren zum Jugendschutz sowie die Gesetzestexte im Ganzen, Publikationen zum Thema)*

[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)

*(Jugendschutzgesetz)*

#### **Rechtsfragen und Aufsichtspflicht allgemein**

Stefan Obermeier, Aufsichtspflicht, Rechte und Pflichten von Gruppenleiter- und BetreuerInnen in Jugendverbänden und -einrichtungen.

Im Internet unter:

<http://www.aufsichtspflicht.de>  
(2/2005)

Günter Mayer, Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, 5. Aufl., Regensburg 2011

Andreas Borsutzky, Rechtsfragen in der Jugendarbeit, Düsseldorf 2010

Johannes Schilling, Rechtsfragen in der Jugendarbeit, 3. Aufl., Weinheim und München 2010

Diverse Arbeitshilfen zum Thema Rechtsfragen in der Jugendarbeit auf den Seiten des Bayrischen Jugendrings unter

<http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit.html> (7/2013)

- <sup>1</sup> Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl. (2013), Einf v § 651a, Rn. 4
- <sup>2</sup> BGH NJW-RR 2012, 404
- <sup>3</sup> BeckOK/Unberath, BGB, Stand 1.3.2011, § 276, Rn. 21
- <sup>4</sup> Lorenz, Stephan, Grundwissen – Zivilrecht: vertreten müssen (§ 276 BGB), JuS 2007, S 611-613 (612)
- <sup>5</sup> Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl. (2013), § 823, Rn. 25
- <sup>6</sup> Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl. (2013), § 823, Rn. 193
- <sup>7</sup> Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl. (2013), § 823, Rn. 46
- <sup>8</sup> Siehe auch ausführlich: Borsutzky u.a., Rechtsfragen in der Jugendarbeit, 1. Aufl. (2010), S.15ff.
- <sup>9</sup> Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl. (2013), § 832, Rn. 10
- <sup>10</sup> LG Ravensburg NZV 2008, 199
- <sup>11</sup> BGH NStZ-RR 2004, 16
- <sup>12</sup> Zum Streit Joost in: Roxin/Schroth, Handbuch des Medizinstrafrechts, 4. Aufl. (2010), S. 416f.
- <sup>13</sup> BGH NJW 1984, 1958
- <sup>14</sup> BGH VersR 1963, 755
- <sup>15</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl. (2012), § 13, Rn. 9
- <sup>16</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl. (2012), § 13, Rn. 24
- <sup>17</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl. (2012), § 13, Rn. 9
- <sup>18</sup> Kindhäuser, Strafrecht AT, 5. Aufl. (2011), § 11, Rn. 23
- <sup>19</sup> Ausführlich zu dem Thema und zur Vertiefung empfohlen: Burger, Risiko – warum nicht?, bergundsteigen 2/11, S. 30ff.
- <sup>20</sup> So auch: Burger, Risiko – warum nicht?, bergundsteigen 2/11, S. 30 (40)
- <sup>21</sup> Schroth in: Roxin/Schroth, Handbuch des Medizinstrafrechts, 4. Aufl. (2010), S. 27
- <sup>22</sup> Von einem Verbot der ungefragten Aufklärung spricht auch: Borsutzky, Rechtsfragen in der Jugendarbeit, 1. Aufl. (2010), S. 102
- <sup>23</sup> NStZ-RP 99, 357 Nr. 49
- <sup>24</sup> NStZ 98, 357
- <sup>25</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl. (2012), § 180, Rn. 5
- <sup>26</sup> Für eine Strafbarkeit: BGH v. 24.4.1959 – 4 StR 215/67; Dagegen: Renzikowski in: MüKo, StGB, 2. Aufl. (2012), § 180, Rn. 30 m.w.N.
- <sup>27</sup> §§ 171, 174 a-c, 176 – 176b, 177-179, 180, 180a, 181a, 184 – 184 f,
- <sup>28</sup> BeckOK/Engels, KunstUrhG, Stand: 1.3.2013, § 22, Rn. 51ff.
- <sup>29</sup> BeckOK/Engels, KunstUrhG, Stand: 1.3.2013, § 22, Rn. 54
- <sup>30</sup> BeckOK/Engels, KunstUrhG, Stand: 1.3.2013, § 22, Rn. 42
- <sup>31</sup> BeckOK/Engels, KunstUrhG, Stand: 1.3.2013, § 23, Rn. 13
- <sup>32</sup> BeckOK/Engels, KunstUrhG, Stand: 1.3.2013, § 23, Rn. 39





